

03/2012

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

64. JAHRGANG

## Schwerpunktthema: Auswirkungen der Energiewende

- Starke Gemeinden – starkes Land: 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode
- *Dr. Simon Burger*, Nach dem Ausstieg ist vor dem Einstieg
- *Hans Eimannsberger*, Gesetzliche Leitlinien zur Energiewende – Herausforderungen für Städte und Gemeinden
- *Benjamin Dannenberg*, Energiewende von unten
- *Dr. Simon Burger*, Energieeffizienz bedeutet Kosteneffizienz
- *Ute Bebensee-Biederer*, Das EEWärmeG in den Kommunen

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
Gemeindetag

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

64. Jahrgang · März 2012

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Ute Bebensee-Biederer  
Stellv. Geschäftsführerin

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel  
Telefon (0431) 57 00 50 50  
Telefax (0431) 57 00 50 54  
E-Mail: info@shgt.de  
Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH  
Jägersberg 17, 24103 Kiel  
Postfach 1865, 24017 Kiel  
Telefon (0431) 55 48 57  
Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH  
Anzeigenmarketing  
70549 Stuttgart  
Telefon (0711) 78 63 - 72 23  
Telefax (0711) 78 63 - 83 93  
Preisliste Nr. 32, gültig ab 1. Januar 2010.

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 82,- € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 10,20 € (Doppelheft 20,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

### Druck: dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

### Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: St. Petri Kirche zu Bosau  
Foto: Ute Bebensee-Biederer, Kiel

## Inhaltsverzeichnis

### Schwerpunktthema:

#### Auswirkungen der Energiewende

Starke Gemeinden – starkes Land .... 62  
10 Kernaufgaben für die  
Landespolitik in der 18. Wahlperiode

### Aufsätze

Dr. Simon Burger  
Nach dem Ausstieg ist vor  
dem Einstieg ..... 64

Hans Eimannsberger  
Gesetzliche Leitlinien zur Energiewende  
– Herausforderungen für Städte und  
Gemeinden ..... 66

Benjamin Dannenberg  
Energiewende von unten ..... 68

Dr. Simon Burger  
Energieeffizienz bedeutet  
Kosteneffizienz ..... 70

Ute Bebensee-Biederer  
Das EEWärmeG in den Kommunen .... 73

### Rechtsprechungsberichte

EuGH: Mehrmals befristete  
Arbeitsverträge können zulässig  
sein ..... 74

BFH: Ausweitung der Umsatz-  
besteuerung der öffentlichen Hand ... 74

VGH Rheinland-Pfalz: Finanzausgleich  
rechtswidrig – Zuweisungen genügen  
nicht steigenden Sozialausgaben ..... 75

### Aus der Rechtsprechung

GG Art. 28 Abs. 2; GO SH § 75 Abs. 1  
und Abs. 3, 124 Abs. 1; FAG SH § 10  
Abs. 2

Kommunalaufsichtliche Anordnung  
gegen gemeindliche „Steueroase“ .... 76

Aus dem Landesverband ..... 78

Mitteilungen des DStGB ..... 81

Kommunales Jahr der Feuerwehr .. 85

Personalnachrichten ..... 86

Buchbesprechungen ..... 87

Dieser Ausgabe liegt das  
Jahresinhaltsverzeichnis 2011 bei.

Wir bitten um Beachtung.

## Starke Gemeinden – starkes Land

### 10 Kernaufgaben für die Landespolitik in der 18. Wahlperiode

Die Gemeinden in Schleswig-Holstein bieten den Menschen eine lebens- und lebenswerte Heimat. Sie kümmern sich um eine leistungsfähige Infrastruktur für Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe. Gemeinsam mit ihren Ämtern und Zweckverbänden gewährleisten sie eine moderne Verwaltung auf kurzen Wegen und legen besonders großen Wert auf eine gute Ausstattung ihrer Einrichtungen in den Bereichen Bildung, Soziales und Kultur, Ver- und Entsorgung.

Die Bürger identifizieren sich mit ihren Gemeinden und sind zu hohem ehrenamtlichem Engagement bereit. Die Gemeinden in Schleswig-Holstein haben gezeigt, dass sie eine nachhaltig solide Haushaltsführung mit der Entwicklung einer zukunftsfähigen Daseinsvorsorge verbinden können. Ob bei der Umsetzung des Konjunkturpaketes, bei der Energiewende, in der Finanzkrise oder beim Ausbau der Kinderbetreuung: die Gemeinden haben ihre Handlungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit stets bewiesen. Die mehr als 15.000 ehrenamtlichen Kommunalpolitiker sind zur Verantwortung bereit. So sorgen die kleinen und die großen Gemeinden dafür, dass Schleswig-Holstein ein attraktives, starkes Land ist. Sie brauchen aber auch die Entscheidungsfreiheiten und die Mittel dafür.

Es gibt schwerwiegende Herausforderungen, die bewältigt werden müssen. Die Aufgaben gerade der Gemeinden im ländlichen Raum sind stark gestiegen, die Einnahmen sind jedoch nicht mitgewachsen. Die Energiewende schafft neben Chancen auch Probleme. Die Folgen des demographischen Wandels werden deutlicher sichtbar. Die Aufrechterhaltung des kommunalen Ehrenamtes verlangt große Aufmerksamkeit. Die Infrastruktur im ländlichen Raum muss dem Grundsatz der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse folgen und zukunftsfähig sein.

Daher müssen alle Politikbereiche von der Frage geprägt werden, wie die Gemeinden im ländlichen Raum und gerade auch ihre Unterzentren und ländlichen Zentralorte sowie die Stadtrandkerne in ihrer Handlungsfähigkeit gestärkt werden können.

#### **1. Neue Aufgaben erfordern neue Mittel**

Die Aufgaben der Gemeinden sind deutlich angewachsen, ohne dass es hierfür zusätzliche Finanzmitteln gibt. Als Beispiele sind zu nennen: Mitfinanzierung des Schulbaus über den Schullastenausgleich, Ausbau der Kinderbetreuung, Ausbau der Telekommunikationsinfrastruktur (Breitband-Internet), Einzelhandelsversorgung (Markttreffs), Ärzteversorgung, Energiewende (Übernahme von Energienetzen, Energieerzeugung durch erneuerbare Energien, lokale Wärmeversorgung, Belastung der Wege durch Maisanbau etc.). Gleichzeitig geht die Unterstützung anderer Ebenen insbesondere für Kultur- und Bildungs-

einrichtungen immer weiter zurück. Die Landespolitik muss die Frage beantworten, wie die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden für weiter wachsende Aufgaben gesichert werden kann.

#### **2. Finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen wiederherstellen**

Nach wie vor ist die Finanzausstattung der schleswig-holsteinischen Gemeinden nicht angemessen. Dies gilt vor allem, wenn man die gewachsenen Aufgaben berücksichtigt. Hierauf muss die Landespolitik reagieren:

- Die pauschale Kürzung des Finanzausgleichs (120 Mio. € jährlich, bereits 720 Mio. € seit 2007) muss zurückgeführt werden.
- Die Entlastung der Kommunen von den Kosten der Grundsicherung muss in vollem Umfang weitergegeben werden. Bei den Gemeinden ist bisher keine Entlastung hierdurch angekommen.
- Die kommunale Haushaltskonsolidierungshilfe und das damit verbundene System der Selbstverpflichtung muss konsequent angewendet werden.
- Das hoffentlich in der 17. Wahlperiode verabschiedete Konnexitätsausführungsgesetz muss konsequent angewendet werden.
- Eine Reform des Finanzausgleichs muss u.a. die Benachteiligung der Gemeinden im Finanzausgleich gerade mit Blick auf die gewachsenen Aufgaben beenden, die Verlässlichkeit der Schlüsselzuweisungen stärken, die besonderen Belastungen der Fläche stärker berücksichtigen, Ungleichbehandlungen und Umlagerungen durch die Doppik beenden und die Kreisumlage auf die Finanzierung der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion beschränken.
- Die Reform der Grundsteuer muss mindestens zu einer Sicherung des Aufkommens führen.

#### **3. Kinderbetreuung: Rechtsanspruch muss erfüllbar sein**

Beim Ausbau der Kinderbetreuung fühlen sich die Gemeinden mehr und mehr allein gelassen.

- Das Konnexitätsprinzip muss in vollem Umfang gewahrt bleiben. Als Konsequenz der laufenden Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Landesverfassungsgericht muss das Land bzw. der Bund die Kosten stärker mit finanzieren.
- Sollte der Rechtsanspruch ab 1. August 2013 für unter dreijährige Kinder nicht flächendeckend realisierbar sein, muss eine Verschiebung des Zeitpunktes geprüft werden.
- Der Landesanteil zu den Betriebskosten ist nach wie vor gedeckelt und muss wieder dynamisiert werden.
- Jede Änderung der Finanzierungsstrukturen muss die Gemeinden bei dieser großen Aufgabe stärken anstatt sie zu schwächen.

#### **4. Energiewende zum Erfolg führen**

Die Gemeinden sehen die Energiewende auch als wirtschaftliche Chance. Sie haben schon zuvor auf erneuerbare Energien und lokale Strategien gesetzt. Ohne die Kommunen wird die Energiewende nicht gelingen. Aber auch die kritischen Fragen an die ökonomischen und ökologischen Folgen müssen ehrlich betrachtet werden.

- Der SHGT fordert die Einrichtung einer landesweiten Plattform zur Energiewende unter Einbeziehung der Kommunen, in der eine Gesamtbetrachtung und strategische Abstimmung der notwendigen Maßnahmen und der Folgen möglich ist.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, der Energieagentur bei der Investitionsbank wieder eine unabhängige und kostenfreie Einstiegsberatung der Kommunen zur Gestaltung der Energiewende vor Ort zu ermöglichen.
- Eine rechtliche Erweiterung der kommunalen Handlungsmöglichkeiten bei der Energieerzeugung sollte geprüft werden.

#### **5. Schulen: Kinder in den Mittelpunkt stellen**

Die Landespolitik muss die Belange der Kinder in den Mittelpunkt der Schulpolitik stellen und die Interessen der Schulträger wahren:

- Die Schließung von Schulstandorten im ländlichen Raum muss beendet werden ("kurze Beine – kurze Wege").
- Das Land muss einen stärkeren Beitrag zur Schulsozialarbeit leisten, insb. ab 2014.
- Bei Entscheidungen über die Schulstruktur müssen die Schulträger gestärkt werden.
- Fehler im Schulgesetz müssen korrigiert werden (insb. Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen, Reform Schullastenausgleich).
- Statt über beitragsfreie Kita-Jahre muss über die Einführung eines pflichtigen Vorschuljahres diskutiert werden.

#### **6. Verwaltungsmodernisierung vorantreiben**

Wir können auf Basis der leistungsfähigen und bürgernahen Kommunalverwaltungen in Schleswig-Holstein die modernste Verwaltung Deutschlands schaffen. Wir müssen Verwaltung auch an den Ansprüchen der Internet- und Mobilfunknutzer orientieren.

- Die Harmonisierung der IT-Strukturen von Land und Kommunen muss fortgeführt werden.
- Wir brauchen eine strategische Abstimmungsebene zwischen Land und Kommunen beim E-Government.
- Wir wollen gemeinsam mit dem Land Verwaltungsleistungen noch schneller und leichter erreichbar machen und dafür neue Lösungen schaffen.
- Der Bedarf für neue Instrumente zur Beratung und Unterstützung der Kommunen vergleichbar der Idee eines kommunalen Prüfungsverbandes muss geprüft werden.
- Der bürokratische Aufwand durch Anforderungen der Landesplanung muss abgebaut werden. Die Vorschläge des SHGT für neue Instrumente zur planerischen Abstimmung zwischen den Gemeinden und zu mehr Innovation bei der Landesentwicklungsplanung müssen aufgegriffen werden.

#### **7. Wir brauchen weiter die „Aufgabenwende“**

Das Einhalten der Schuldenbremse setzt die Aufgabenwende voraus. Das Land muss Aufgaben reduzieren und

für die Kommunen Entscheidungsfreiheiten wieder herstellen. Mit der teilweise schon umgesetzten Initiative des SHGT zur Aufgabenwende aus 2006 und mit dem Konzept eines Modellkommunengesetzes hat der SHGT konkrete Vorschläge vorgelegt.

#### **8. Breitbandversorgung ist entscheidend für den Wirtschaftsstandort**

In der 18. Wahlperiode entscheidet sich, ob die Breitbandstrategie des Landes erfolgreich sein wird. Eine flächendeckende zukunftsfähige Breitbandversorgung ist lebensnotwendig für den Wirtschaftsstandort Schleswig-Holstein insgesamt.

- Hierfür müssen die Kräfte auf den Glasfaserausbau in der Fläche konzentriert werden.
- Das Breitbandkompetenzzentrum muss mit einer Förderquote von 70 % fortgeführt werden.
- Das Land muss sich noch stärker für den nachhaltigen Erfolg lokaler und regionaler Breitbandprojekte engagieren, die meistens von kommunalen Akteuren ausgehen.

#### **9. Wirtschaftliche Entwicklung und neue Impulse für den ländlichen Raum**

Hinsichtlich der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes ist neben den bereits genannten Themen wichtig:

- 2014 startet die neue Förderperiode der EU. Diese bietet die Chance für neue Impulse:
  - o Der bürokratische Aufwand muss verringert, die Kofinanzierung durch Private und Ehrenamt erleichtert werden.
  - o Die erfolgreiche Arbeit der Aktivregionen muss fortgesetzt werden.
  - o Die im Agrarbereich verfügbaren Mittel müssen noch stärker auf die Entwicklung der Infrastruktur und Daseinsvorsorge für Bürger und Betriebe konzentriert werden.
  - o Neue Förderansätze insb. zur Innenentwicklung von Dörfern und für Strategien zum demographischen Wandel sind zu entwickeln.
- Die neuen Instrumente zur Sicherstellung einer wohnortnahen ärztlichen Versorgung müssen genutzt werden. Das Land darf bei der Werbung um Ärzte nicht den Anschluss verlieren.
- Für die Bewältigung der Bundeswehrreform brauchen die betroffenen Regionen wirksame Hilfe.

#### **10. Ehrenamt in den Gemeinden stärken**

Mit der Kommunalwahl 2013 sind viele neue Ehrenamtler für die Kommunalpolitik zu gewinnen. Das kommunale Ehrenamt muss durch konkretes Handeln gefördert werden.

- Die Wahlbeteiligung bei der Kommunalwahl muss wieder steigen. Wir schlagen eine landesweite Aktion vor, um die Bedeutung der Kommunalpolitik zu verdeutlichen, vor allem für Erstwähler.
- Das kommunale Ehrenamt muss im Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht von Belastungen befreit werden.
- Die erfolgreiche Nachwuchswerbung der Feuerwehren sollte mit zusätzlichen Mitteln gefördert werden. Die Sicherheit der Menschen hängt von den Freiwilligen Feuerwehren ab.

#### **Beschluss des Landesvorstandes vom 29.02.2012**

## Nach dem Ausstieg ist vor dem Einstieg

### Das Gesetzespaket zur Energiewende aus kommunaler Sicht

Dr. Simon Burger, Referatsleiter, Deutscher Städte- und Gemeindebund

Unter dem Eindruck der katastrophalen Ereignisse im japanischen Fukushima hat die Bundesregierung, entsprechend der Empfehlung einer eigens einberufenen Ethik-Kommission, am 6. Juni 2011 den Ausstieg aus der Nutzung der Atomkraft zur Energieerzeugung beschlossen. Zur Umsetzung dieser politischen Grundsatzentscheidung wurde in der Folge ein umfangreiches Gesetzespaket erarbeitet, das sieben Artikelgesetze und eine Rechtsverordnung umfasst. Unter der Eile, mit der die Bundesregierung das Gesetzgebungsverfahren durchlief, litten nicht nur die Qualität der Entwürfe, sondern auch die beteiligten Parlamentarier und nicht zuletzt die Mitarbeiter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB), der sich mit Stellungnahmen zu den einzelnen Gesetzentwürfen einbrachte.

Herausforderungen in ganz anderer Größenordnung kommen jedoch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten auf die Mitgliedskommunen des DStGB zu, die als Adressaten und Anwender der neuen Gesetze maßgeblich dafür verantwortlich sind, die normative Energiewende in die Praxis umzusetzen. Dabei sind die Städte und Gemeinden auf die beschleunigte Energiewende insoweit gut vorbereitet als sie seit Anfang der 1990er Jahre den Klimaschutz zu einem festen Bestandteil der Kommunalpolitik gemacht haben. Die verschärften politischen Ziele und gesetzgeberischen Vorgaben machen aber auch zusätzliche Unterstützungsleistungen des Bundes und der Länder erforderlich. Entsprechende positive Anreize tragen der Schlüsselfunktion Rechnung, die die Kommunen für den Erfolg der Energiewende einnehmen.

Die Einzelbestandteile des Gesetzespakets zur Energiewende sind inzwischen – mit einer Ausnahme – in Kraft getreten. Im Folgenden werden die acht Rechtsnormen einer um Hinweise zum aktuellen Sachstand ergänzten Kurzbewertung unterzogen. Den Abschluss bildet ein Ausblick auf die praktische Umsetzung der Energiewende aus kommunaler Perspektive.

#### AtomG-Novelle

Das „Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes“ ist das Kernstück des Gesamtpa-

kets und der Anlass für die weiteren Einzelgesetze zur beschleunigten Energiewende. Gemäß dem Änderungsgesetz müssen die verbleibenden neun Atomkraftwerke in der folgenden Reihenfolge vom Netz genommen werden: Grafenrheinfeld (2015), Gundremmingen B (2017), Philippsburg II (2019), Grohnde, Brokdorf und Gundremmingen C (2021), Isar II, Neckarwestheim II und Emsland (2022). Gemäß einer neuen gesetzlichen Ermächtigung hat die Bundesnetzagentur bereits entschieden, dass der Weiterbetrieb eines Atomkraftwerks bis zum Jahr 2013 als Kaltreserve entbehrlich ist.

Der Ausstieg aus der Atomenergie ist eine Konsequenz aus den Ereignissen in Japan und aus der einhellig innerhalb Ethikkommission vertretenen Sichtweise, dass angesichts der Verfügbarkeit alternativer Technologien das Betriebs- und Nachsorgeisiko von Atomkraftwerken nicht mehr zu rechtfertigen ist. Der Schwerpunkt der Energiewende liegt jedoch nicht auf dem Atomausstieg, sondern auf dem Einstieg in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen und in die Steigerung der Energieeffizienz. Die Tatsache, dass die AtomG-Novelle nur acht Seiten umfasst, während das Gesetzespaket insgesamt über 700 Seiten stark ist, verdeutlicht diesen Befund.

#### EEG-Novelle

Ziel des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ ist es, deren Anteil bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35 Prozent zu erhöhen. Zugleich sollen die Netzintegration erneuerbarer Energien verbessert und die EEG-Differenzkosten, also die Differenz zwischen Einspeisevergütung und Marktpreis, gesenkt werden.

Die Privilegierung der Offshore-Windenergie durch die neuen EEG-Förderkonditionen trägt dem auf offener See erhöhten Investitionsaufwand Rechnung. Hiervon profitieren auch die Kommunen, die in Form von Stadtwerke-Konsortien die am weitesten fortgeschrittenen Offshore-Windparks betreiben. Der Offshore-Ausbau bewirkt aber zugleich einen entsprechenden Ausbaubedarf der Stromleitungen im Übertragungsnetz. Im Hinblick auf das Offshore-Privileg wird besonders

darauf zu achten sein, dass die Ziele zum Ausbau der Windkraft in den Kommunen der südlichen Bundesländer nicht gefährdet werden. Die im Gesetzentwurf zunächst vorgesehenen Restriktionen in Form eines Zeitfensters für die Förderung von Windkraft-Repowering an Land hat der DStGB erfolgreich kritisiert; die entsprechenden Regelungen wurden gestrichen.

Nicht aufgegriffen wurde dahingegen die DStGB-Kritik am restriktiven Förderregime für Photovoltaikanlagen auf Freiflächen. Die inzwischen geltenden Regelungen lassen das insbesondere auf bisher landwirtschaftlich genutzten und auf Konversionsflächen bestehende Potenzial ungenutzt. Auf solchen Flächen könnte die Erzeugung von Solarenergie, die im Übrigen effizienter ist als die Produktion von Bioenergie, maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Konflikte mit Landwirtschaft, Landschafts- und Naturschutz ließen sich planungsrechtlich bewältigen. Die im Hinblick auf die Nutzung von Biomasse vorgesehene Privilegierung großindustrieller Anlagen ist ebenfalls kritisch zu sehen, da sie die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energiequelle erschwert. Die im Grundsatz zielführende Einschränkung des Anbaus von Mais als Energiequelle wäre innerhalb des landwirtschaftlichen Fachrechts sinnvoller gewesen.

Inzwischen hat die Bundesregierung den Entwurf einer weiteren EEG-Novelle vorgelegt, mit der die Einspeisevergütung für Solarstrom reduziert werden soll. Der DStGB kritisiert die kurzen Übergangsfristen.

#### NABEG

Das „Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus Elektrizitätsnetze (NABEG)“ soll die Planung und den Bau von Höchstspannungsstromleitungen beschleunigen. Vorgesehen ist die formale Bündelung der Trassenplanung und Genehmigung in Form eines Bundesbedarfsplans, einer Bundesfachplanung und eines bundeseinheitlichen Planfeststellungsverfahrens. Die am Bedarfsplan orientierte Fachplanung präjudiziert innerhalb der vorgesehenen Trassenkorridore die Raum- und Umweltverträglichkeit des Leitungsausbaus für das Planfeststellungsverfahren. Mit dem NABEG wird die Zuständigkeit für die Bedarfsplanung und die Fachplanung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Bei Höchstspannungsleitungen von grenzüberschreitender oder länderübergreifender Bedeutung kann außerdem durch

eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Zuständigkeit für das Planfeststellungsverfahren auf die Bundesnetzagentur übertragen werden. Gemäß einer weiteren Neuregelung können die Netzbetreiber – freiwillige – Ausgleichszahlungen an betroffene Gemeinden bis zur Höhe von 40 000 Euro je Kilometer als Netzbetriebskosten in Rechnung stellen.

Die Bundesnetzagentur hat das Verfahren zur Ermittlung des Netzausbaubedarfs bereits eröffnet und im Juli 2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung zu dem Dokument „Szenario-Rahmen für den Netzentwicklungsplan 2012 – Eingangsdaten der Konsultation“ eingeleitet. Die nächsten Verfahrensschritte sind die Aufstellung eines Netzentwicklungsplans durch die Bundesnetzagentur in Zusammenarbeit mit den Netzbetreibern und auf dieser Grundlage die Verabschiedung des Bundesbedarfsplans in Gesetzesform im Verlauf des Jahres 2012. Mit der Trassenplanung als Grundlage der Planfeststellung einzelner Vorhaben kann dann nach Einschätzung der Bundesnetzagentur 2013 begonnen werden, bevor frühestens 2015 der erste Spatenstich erfolgt.

Das NABEG einschließlich der Begründung wirft Fragen hinsichtlich der Vollzugstauglichkeit und auch der juristischen Belastbarkeit auf, die etwa die verfassungsrechtliche Herleitung einer Gesetzgebungskompetenz des Bundes betreffen. Kritikwürdig ist die dena-Netzstudie II, auf die die Gesetzesbegründung in Bezug auf den Ausbaubedarf abstellt. So bleibt der in der dena-Studie angenommene Rückgang der Stromnachfrage hinter den aktuellen Einsparzielen der Bundesregierung zurück. Die einseitig am Netzausbau orientierte Studie stellt bezüglich Anpassung der Nachfrage an Lastschwankungen (Demand Side Management, SmartGrids) und Energiespeichertechnologien auf den Status Quo ab. Auch durch die gezielte Förderung der dezentralen Energieeinspeisung ließe sich der Ausbaubedarf im Übertragungsnetz maßgeblich reduzieren. Ein intelligentes Stromnetz erfordert weiterhin den Ausbau des Verteilnetzes, das 80 % der erneuerbaren Energie aufnehmen kann, und die flächendeckende Bereitstellung schneller Internetverbindungen.

Die Präjudizierung der Raum- und Umweltverträglichkeit durch die Bundesfachplanung ist ein Systembruch gegenüber dem bewährten Verhältnis zwischen Regional- und Kommunalplanung, das mit dem Begriff des Gegenstromprinzips beschrieben wird. Die vorgesehene Aufgabenkonzentration bei der Bundesnetzagentur lässt zudem befürchten, dass die kommunalen Planungsinteressen nicht mehr in dem bei Länderbehörden üblichen Maße gewahrt werden können. Die

neben der Verfahrensbeschleunigung angestrebte Verbesserung der Bürgerbeteiligung wird die Netzagentur nur gewährleisten können, wenn sie die Kommunen als Planungsträger und bürgernächste staatliche Ebene in den Netzausbau einbezieht.

Auch die scheinbar kommunalfreundliche Änderung der Stromnetzentgeltverordnung gemäß Art. 5 NABEG wirft Fragen auf. So werden Ausgleichszahlungen an betroffene Städte und Gemeinden in das freie Ermessen der Netzbetreiber gestellt. Zudem erscheint es fraglich, ob die Akzeptanz der betroffenen Grundeigentümer, Anwohner und sonstigen Bürger, deren Interessen die Kommunen zu wahren haben, tatsächlich durch relativ geringe Einmalzahlungen gesteigert werden kann. Interessengerecht wäre eine kontinuierliche Beteiligung der „Durchleitungskommunen“ an der Wertschöpfung aus dem Netzbetrieb. Auch die gezielte Förderung der Erdverkabelung würde maßgeblich zur Akzeptanzsteigerung beitragen und so nicht zuletzt durch Zeitgewinn die Ausbauskosten senken.

#### **EnWG-Novelle**

Das „Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften“ enthält eine Neuregelung der Konzessionierung örtlicher Energieverteilnetze durch die Kommunen, die einen Informationsanspruch auf netzspezifische Daten erhalten. Der neu konzessionierte Energieversorger erhält einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums an der Infrastruktur. Die genannten Änderungen entsprechen Forderungen, die der DStGB seit langem erhoben hat. Kritikwürdig bleibt die fehlende gesetzliche Verankerung des Ertragswertverfahrens zur Bestimmung des Netzübernahmepreises. Die Verpflichtung der Gemeinden, bei ihrer Auswahlentscheidung die Ziele des § 1 EnWG zu beachten, schränkt die kommunale Selbstverwaltung unnötig ein und lässt die erforderliche Rechtssicherheit vermissen.

#### **Errichtung eines Energie- und Klimafonds**

Gemäß dem „Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“ (EKFG)“ soll der Fonds so ausgestaltet werden, dass daraus bis 2015 jährlich 1,5 Milliarden Euro für das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm über die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zur Verfügung gestellt werden. Für die Sanierung kommunaler Gebäude sind 100 Millionen Euro vorgesehen. Auch den Neubau von effizienten Gas- und Kohlekraftwerken will die Bundesregierung aus dem Fonds fördern. Das Bundeswirtschaftsministerium hat hierzu mitgeteilt, dass nur Erzeuger mit einem Marktanteil von unter fünf Prozent förderfähig sein sollen, wodurch

die Stadtwerke profitieren würden. Das Sondervermögen soll – nach dem Wegfall der Abschöpfung von Zusatzgewinnen der Energieversorgungsunternehmen aus der Atomkraftwerklaufzeitverlängerung – aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sowie übergangsweise aus dem Bundeshaushalt gespeist werden.

Die Aufstockung zugunsten des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms entspricht einer nachdrücklich erhobenen Forderung des DStGB. Der Gebäudebestand, auf den vierzig Prozent des Gesamtenergieverbrauchs entfallen, birgt ein enormes Potenzial zur Steigerung der Energieeffizienz. Die Erfahrung hat gezeigt, dass staatliche Förderung zur Überwindung von Investitionshindernissen unentbehrlich ist und zudem ein Vielfaches an privaten und weiteren öffentlichen Investitionen auslöst. Vor diesem Hintergrund ist die Aufstockung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms zu begrüßen, in quantitativer Hinsicht aber unzureichend. Kritisch sehen die kommunalen Spitzenverbände auch, dass die geplante Versteigerung von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten eine massive Verlagerung von Steuereinnahmen zugunsten des Bundes und zu Lasten der Länder und Kommunen bewirkt. Da die Mehreinnahmen in Milliardenhöhe des Bundes bei den Unternehmen spiegelbildlich aus Betriebsausgaben zu Buche schlagen, werden die steuerlichen Bemessungsgrundlagen der Ertragssteuern in der entsprechenden Größenordnung sinken. Der Bund wurde daher aufgefordert, die zu erwartenden Steuerausfälle der Kommunen zu quantifizieren und zu kompensieren.

#### **BauGB-Novelle**

Das „Gesetz zur Stärkung der klimarechten Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ enthält eine vorgezogene Teilnovelle des Baugesetzbuchs (BauGB) zur Stärkung des Klimaschutzes in der Bauleitplanung. Dass das ursprünglich als Gesamtpaket geplante Gesetzesvorhaben zum Klimaschutz und zur Stärkung der Innenentwicklung trotz zahlreicher Schnittstellen in zwei Gesetzgebungsverfahren aufgespalten wurde, haben die kommunalen Spitzenverbände als eine unnötige Erschwerung der Planungspraxis kritisiert. Erforderlich sind nun das möglichst zügige Inkrafttreten des zweiten Teils der Städtebaurechtsnovelle sowie eine Erhöhung der Städtebaufördermittel des Bundes. Inhaltlich sind die Gesetzesänderungen, die ein gesonderter Beitrag in dieser Ausgabe ausführlich darstellt, als Erweiterung der kommunalen Planungsmöglichkeiten grundsätzlich zu begrüßen. Inzwischen liegt auch der Entwurf des zweiten Teils der BauGB-Novelle vor, der im Hinblick auf den Klimaschutz den Anwendungsbereich der

städtebaulichen Sanierungsmaßnahme erweitert.

### Vergabeverordnungs-Novelle

Die „Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ macht die Energieeffizienz zum verbindlichen Kriterium für Vergabeentscheidungen. Waren und Dienstleistungen müssen fortan der höchsten Effizienzklasse angehören. Das Effizienzkriterium muss in allen Phasen des Beschaffungsverfahrens Berücksichtigung finden. Die Neuregelungen beschränken den Beurteilungsspielraum der Vergabestellen, erhöhen den Verwaltungsaufwand und erschweren eine rechtssichere Vergabe. Erforderlich sind nun Entscheidungshilfen für die Praxis, insbesondere verlässliche Zertifizierungssysteme für die Energieeffizienz von Waren und Dienstleistungen.

### Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudesanierung

Dem Regierungsentwurf für ein „Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“, dem der Deutsche Bundestag in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung zugestimmt hatte, hat der Bundesrat bisher nicht die erforderliche Zustimmung erteilt. Vorgesehen war die steuerliche Abschreibung der Aufwendungen für die energetische Gebäudesanierung über einen Zeitraum von zehn Jahren. Der Bundesrat hat seine Ablehnung

zu Recht mit Einnahmeverlusten der Länder und Kommunen begründet, die bis zum Jahr 2022 ca. 900 Millionen Euro betragen würden.

### Ausblick

Die Schlüsselfunktion der Kommunen für den Erfolg der Energiewende ergibt sich zum einen aus der Verantwortung der unteren Fachbehörden für den Vollzug der einschlägigen gesetzgeberischen Vorgaben. Noch wichtiger sind aber die vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Dabei kommen die nachfolgend stichwortartig aufgezählten Funktionen der Städte und Gemeinden zum Tragen:

- Satzungsgeber und Planungsträger (Energieerzeugungsanlagen, Strom-, Gas- und Wärmeleitungen, sonstige Bauplanung)
- Berater und Vorbild für Bürger und Unternehmen
- Energieerzeuger (Stadt- und Gemeindegewerke, Bürgerkraftwerke)
- Energieverbraucher (Liegenschaften, Straßenbeleuchtung, Fuhrpark etc.)
- Größter öffentlicher Beschaffer von Waren und Dienstleistungen.

Der praktische Vollzug der Energiewende ist eine Gemeinschaftsaufgabe mit Querschnittscharakter, die konstruktive Beiträge der privaten und kommunalen Energieversorger sowie aller staatlichen Ebenen einschließlich der Kommunen und ihrer Bürger erforderlich macht. Für den DStGB hat dessen Präsidium bereits im

Mai 2011 beschlossen, sich dieser strategischen Herausforderung zu stellen und den Ausbau erneuerbarer Energiequellen als kommunale Zukunftsaufgabe mitzugestalten. Weiterhin wurden in Form eines Positionspapiers die insbesondere von der Bundesebene zu beachtenden Erfolgsvoraussetzungen der Energiewende zusammengefasst. Die genannten Dokumente sowie weiterführende Informationen können unter dem fortlaufend aktualisierten Schwerpunkt „Energiewende und kommunaler Klimawandel“ auf der Internetseite [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) eingesehen werden.

Der angesprochene Querschnittscharakter des Politikziels Energiewende erfordert ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Überwachung des Umsetzungsstands und der Definition des Korrekturbedarfs. Erfreulicherweise hat die Bundesregierung den Vorschlag des DStGB aufgegriffen, eine pluralistisch besetzte Plattform zur Energiewende unter Beteiligung der Kommunen einzurichten. Auch die zusätzlich beabsichtigte Einberufung eines unabhängigen Sachverständigenrats zur Berichterstattung gegenüber dem Parlament ist zu begrüßen. Wenn in diesem Rahmen die aufgezeigte kommunale Dimension der Energiewende angemessen Berücksichtigung findet, so wird dies maßgeblich zu einem in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht nachhaltigen Umbau der Energiewirtschaft beitragen.

## Gesetzliche Leitlinien zur Energiewende – Herausforderungen für Städte und Gemeinden

Hans Eimannsberger, Leiter der Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein\*

Deutschland hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2020 die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu 1990 um 40 Prozent zu senken – im noch sehr fernen Jahr 2050 sollen es dann 80 Prozent weniger sein. Das Ziel soll im Wesentlichen durch drei Schwerpunkte erreicht werden: Energieeinsparung, Steigerung der Energieeffizienz und Nutzung Erneuerbarer Energien. Zu den damit verbundenen Teilaufgaben bietet das von den Bundesministerien für Wirtschaft und Umwelt im Jahr 2010 vorgelegte Energiekonzept einen umfassenden Überblick. Verschiedene Gesetze und Vorschriften zur Energiewende sollen dazu beitragen, das CO<sub>2</sub>-Minderungsziel zu realisieren. Beispielhaft wären hier zu nennen: die gesetzlichen

Regelungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, zum Atomausstieg, zum beschleunigten Netzausbau oder zur energetischen Gebäudesanierung.

### Gesetzgeber sieht Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors

Der öffentliche Sektor nimmt schon deshalb eine zentrale Rolle ein, weil er aufgrund seines erheblichen Energieverbrauchs auch ein besonders hohes Einsparpotential besitzt. Die KfW hat in einer Untersuchung den Sanierungsbedarf öffentlicher Gebäude in Deutschland mit ca. 75 Milliarden Euro ermittelt. Daneben belaufen sich die Energiekosten für Rathäuser, Schulen, Kindergärten oder Schwimmbäder auf ca. 2,5 Milliarden

Euro pro Jahr. Zudem hat der Sektor eine starke Marktmacht, denn durch seine Kaufentscheidungen kann er die Marktposition von energieeffizienten Technologien und Dienstleistungen fördern. Mit Blick auf die gesellschaftliche Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors wurde dieser vom Gesetzgeber nicht unberücksichtigt gelassen. Die beiden folgenden Beispiele sollen die Lenkrichtung des Gesetzgebers veranschaulichen.

### 1. Erneuerbaren Energien im Gebäudesektor den Weg ebnen

Am 1. Januar 2009 trat das Gesetz zur Förderung der Erneuerbaren Energien im Wärmebereich (EE WärmeG) in Kraft. Damit wird das Ziel verfolgt, den Anteil Erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte bis zum Jahr 2020 auf 14 Prozent zu erhöhen. Eigentümer neu errichteter Gebäude

\* Kontakt: Tel.: (0431) 9905 - 3660, [hans.eimannsberger@ib-sh.de](mailto:hans.eimannsberger@ib-sh.de), [www.ib-sh.de/energieagentur](http://www.ib-sh.de/energieagentur)

müssen den Wärme- und Kälteenergiebedarf anteilig durch Erneuerbare Energien decken. Dies gilt auch für öffentliche Gebäude. Dabei ist der vorgeschriebene Anteil je nach Art der eingesetzten erneuerbaren Energie unterschiedlich: Nutzung von Solarenergie mindestens 15 Prozent, Nutzung von Biogas mindestens 30 Prozent oder Nutzung von Geothermie mindestens 50 Prozent.

Die öffentliche Hand muss zudem den Wärme- und Kälteenergiebedarf bei bestehenden Gebäuden, die grundlegend renoviert werden, anteilig durch Erneuerbare Energien decken. Denn mit der Novelle des EE WärmeG vom 1. Mai 2011 gilt die Nutzungspflicht nicht nur für Neubauten sondern auch für bestehende öffentliche Gebäude und neu angemietete Räumlichkeiten.

## **2. Möglichst mehr als nur Standard bei Energieeffizienzmaßnahmen**

Das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) trat im November 2010 in Kraft. Das damit verfolgte Ziel, in Deutschland eine effizientere Energienutzung durch die Endkunden zu erreichen, soll über das Angebot von Energiedienstleistungen (Beratungen, Konzepterstellung etc.) und die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden. Es soll sich in Deutschland ein Energieeffizienzmarkt entwickeln, zu dem jeder Anbieter ungehindert Zugang hat. Auf diesem Weg wird bis 2016 eine Senkung des Endenergieverbrauchs um neun Prozent angestrebt – bezogen auf den durchschnittlichen Endenergieverbrauch von 2001 bis 2005.

Basis für das Gesetz war die Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates. Es besteht auf Grund europäischer Vorgaben eine Verpflichtung der Kommunen zur Einsparung. Sie werden aufgefordert, bei ihren Maßnahmen „nicht unwesentlich über die Anforderungen zur Energieeffizienz in der Energieeinsparverordnung in der jeweils geltenden Fassung hinaus[zu]gehen.“

### **Erste Bilanz mit Licht und Schatten**

Der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Mitte 2011 vorgelegte zweite Nationale Energieeffizienz-Aktionsplan (NEEAP) liefert folgende Bestandsaufnahme hinsichtlich der bis dahin erfolgten Maßnahmen: „insbesondere investive Maßnahmen wie allgemeine Liegenschaftssanierungen, die Realisierung von Contractingprojekten, der Ausbau von Nahwärmenetzen, die Sanierung der Straßenbeleuchtung inklusive des Einbaus von LED-Leuchten, der Bau von Blockheizkraftwerken an Schulen, die Optimierung der vorhandenen Regelungstechnik, die Nutzung von Biomasseheizungen oder die Verpachtung

städtischer Dachflächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen.“ Hinzu kommen „Aktivitäten im Bereich der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Erarbeitung konzeptioneller Grundlagen, die von Kommunen geleistet werden. Dies betrifft beispielsweise die Einführung eines kommunalen Energiemanagements, die Durchführung von Schulungen oder Workshops zur Energieeinsparung für Hausmeister, die Umsetzung von Energiesparprojekten an Schulen oder die Durchführung von Aktionstagen mit kostenloser Energieberatung für private Haushalte.“ Mancherorts werden jedoch wesentliche Schritte zur Energieeinsparung erst gar nicht eingeleitet. Als Gründe dafür wurden im NEEAP genannt: „z. B. fehlendes Kapital für investive Maßnahmen, Konkurrenzen zu anderen Investitionen mit zum Teil höheren Prioritäten, die Länge der Amortisationszeiten oder Zeitmangel und eine hohe Arbeitsbelastung der kommunalen Angestellten.“

### **Energie- und Klimaschutzkonzept als wichtige Grundlage**

Die öffentliche Hand hat viele Möglichkeiten, um einen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele zu leisten. Daher sollten Verantwortliche in den Kommunen sich zunächst einen Überblick über die vorhandenen energetischen „Stellschrauben“ verschaffen. So bilden Energie- und Klimaschutzkonzepte für Kommunen eine verlässliche Basis für wirtschaftliches und kostengünstiges Bauen sowie zur Optimierung der Bausubstanz. Der Ist-Zustand des Energieverbrauchs wird abgebildet: Gebäudedaten, Kostensituation und CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Die Daten machen deutlich, in welchen Bereichen die Energie verloren geht und damit die höchsten Einsparungen möglich sind. Davon ausgehend lassen sich technisch und wirtschaftlich sinnvolle Handlungsempfehlungen aufstellen – für Neubau, Gebäudesanierungen und Anwendungen rationaler Versorgungstechniken. Die Kommune als Planungsinstanz kann dann energie-relevante Vorgaben hinsichtlich Bauleitplanung, Quartiersansatz oder Primärenergiefaktoren machen. Zudem kann die Einbindung von regenerativen Energien (zum Beispiel über Bürger-Beteiligungsmodelle) oder dezentralen Blockheizkraftwerken geprüft werden. Sie können zusätzliche Komponenten sein, um bisher ungenutzte Potenziale zu erschließen. Die Einführung von Energiecontrolling und Energiemanagement bei kommunalen Liegenschaften sorgt dafür, dass unter anderem Energieverbräuche und Energiekosten ausgewertet werden können und damit auf Veränderungen zum Beispiel durch Haverien zeitnah reagiert werden kann.

### **Staatliche Förderangebote nutzen**

Gerade bei einer herausfordernden Haushaltslage ist die Finanzierbarkeit von energetischen Maßnahmen eine entscheidende Frage. Auf der anderen Seite können Städte und Gemeinden auf diesem Wege die hohen Energiekosten deutlich senken. Mit Blick auf das aktuell sehr günstige Zinsniveau und die zu erwartenden steigenden Energiepreise könnten sich die Investitionen durch eingesparte Energiekosten sogar schneller als gedacht amortisieren.

In allen Förder- und Finanzierungsfragen rund um die Energiewende werden kommunale Kunden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein umfassend beraten. Dabei werden neben den eigenen individuellen Kommunalkrediten der Investitionsbank auch die Förderprogramme der KfW berücksichtigt.

So stehen mit dem KfW-Programm „Energieeffizient Sanieren – Kommunen“ zinsgünstige Kreditmittel zur Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes (alle Nichtwohngebäude) zur Verfügung. Es werden sowohl einzelne energetische Maßnahmen wie Wärmedämmung, Innenraumbeleuchtung, Erneuerung der Fenster oder Heizungsmodernisierung als auch umfangreiche Komplett-sanierungen gefördert. Grundsätzlich gilt: Je höher der energetische Standard nach der Sanierung ist, desto größer die finanzielle Förderung. So ist entweder das Sanierungsniveau „KfW Effizienzhaus 85“ oder „KfW Effizienzhaus 100“ zu erreichen, sofern die betreffenden Gebäude vor dem 1. Januar 1995 errichtet wurden. Es werden je nach Vorhaben zinsgünstige Kredite von maximal 600 Euro je Quadratmeter (KfW Effizienzhaus 85) vergeben.

Ergänzend müssen weitere energieintensive Bereiche der Kommunen wie beispielsweise die Straßenbeleuchtung angegangen werden. Hier stehen KfW-Mittel aus dem Programm „Energieeffiziente Stadtbeleuchtung“ bereit. Die vorhandene Beleuchtungstechnik ist vielerorts veraltet und ihr Energieverbrauch doppelt so hoch wie beim Einsatz moderner Leuchtmittel. Eine Modernisierung der Straßenbeleuchtung senkt die Stromkosten also um 50 Prozent und mehr, zudem lassen sich mit den neuen Anlagen auch die Wartungskosten senken. Empfehlenswert ist es, vor der Maßnahme mit einer Bestandsanalyse und einer Umsetzungskonzeption zu beginnen, auch diese werden gefördert.

### **Energiewende ohne die Kommunen nicht machbar**

Die Energiewende – als ein Dreiklang aus Energieeinsparung, Energieeffizienz und Erneuerbaren Energien – kann ohne die Kommunen nicht gelingen. Sie stellt eine große Herausforderung dar, der sich die

Kommunen stellen müssen, wollen sie der Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors gerecht werden. Vor allem ihren Einfluss auf den Wärmemarkt sollten sie geltend machen. Erfolg wird sich nur einstellen, wenn die Kommunen über einen Masterplan (z.B. Klimaschutzkonzept) die unterschiedlichen Ansätze und Möglichkeiten ermitteln und sich Ziele für die Umsetzung setzen. Nicht zuletzt entlasten die Maß-

nahmen auf Dauer den Haushalt und sorgen für neue Handlungsspielräume – auch für kommende Generationen.

### **Energieagentur der Investitionsbank Schleswig-Holstein**

Ihren kommunalen Kunden steht die Energieagentur mit folgenden Kompetenzen zur Verfügung: die Einführung und Umsetzung von Energiemanagement und

Energiecontrolling, die Beratung bei der Erstellung von Sanierungskonzepten für öffentliche Gebäude, Klimaschutz- und Energiekonzepte, optimierter Einsatz von Fördermitteln bei der Sanierung von Wohngebäuden sowie Beratungsdienstleistungen zum Thema Erneuerbare Energien.

## Energiewende von unten

### **Erneuerbare Energien eröffnen Städten und Gemeinden neue Möglichkeiten**

Benjamin Dannenberg, Agentur für Erneuerbare Energien, Berlin

Der mit der Energiewende beschlossene Ausbau regenerativer Energien bedeutet einen grundlegenden Wandel und die überwiegend zentrale Energieerzeugung wird zunehmend dezentraler. Dies stellt für Städte und Gemeinden eine große Chance dar. Vor Ort entstehende Anlagen zur Erzeugung von regenerativen Energien bringen Einnahmen in die kommunalen Kassen und schaffen Aufträge für die lokale Wirtschaft. Zudem eröffnen sich für Kommunen in den ländlichen Regionen neue Möglichkeiten als Energieerzeuger. Indem sie außerdem Akzeptanz für die Errichtung neuer Anlagen zur Energieerzeugung bei ihren Bürgerinnen und Bürgern schaffen, können Städte und Gemeinden entscheidend zum Erfolg der Energiewende beitragen.

Die gelebte Energiewende zeigt sich in den solaren Dachanlagen, ob zur Warmwassergewinnung oder zur Erzeugung des regenerativen Stroms. Sie zeigt sich in den Blockheizkraftwerken, die den erneuerbaren Brennstoff Biogas verstromen und mit der anfallenden Abwärme ganze Siedlungen heizen können. Sie zeigt sich in den vielen Energiegenossenschaften und den Bürgerwindparks vor den Toren der Gemeinden.

Erneuerbare Energien sind überall lokal vorhanden. Sie müssen nicht von weit her importiert werden. Der Stoff, aus dem die Energie gemacht ist, scheint, weht, fließt und wächst vor Ort. Die Energie muss nur noch geerntet werden. Jede Kommune ist damit in der Lage, die Energieversorgung selbst in die Hand zu nehmen. Als großer Energieverbraucher, als Planungs- und Genehmigungsinstanz, als Grundstückseigentümer und Vorbild für die Bürger haben Städte und Gemeinden einen maßgeblichen Einfluss auf die Energieversorgung – und der Ausbau der Erneuerbaren bringt viele Vorteile für die Kommunen und ihre Bürgerinnen und Bürger. Der Klimawandel ist für viele Menschen die Triebfeder, um sich für Erneuerbare

Energien einzusetzen. Während Konferenzen wie in Kyoto, Kopenhagen oder Durban internationale unverbindliche Ziele definieren und so Maßnahmen gegen den Klimawandel meistens nur auf die nachfolgenden Generationen verschieben, kann jede Kommune schon heute Projekte auf den Weg bringen, die Kohlendioxid-Emissionen vermeiden. Und auch immer mehr Bürgerinnen und Bürger setzen den Umbau der Energieversorgung in ihrem Ort oder Stadtteil um.

### **In Zukunft dezentral**

Deutschland steht vor einem gewaltigen Wandel. Nach den Plänen der Bundesregierung sollen im Jahr 2050 über 80 Prozent des Strom- und 60 Prozent des gesamten Endenergiebedarfs auf der Basis Erneuerbarer Energien bereit gestellt werden. Um dieses Ziel zu erreichen wird die noch überwiegend zentrale Energieerzeugung deutlich dezentraler gestaltet werden. Das mit den richtigen Maßgaben und Leitplanken die Energiewende auch zu 100 Prozent erfolgreich sein wird, haben Studienmodelle vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) oder vom Umweltbundesamt (UBA) aufgezeigt.

Dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland so erfolgreich ist – allein im Strombereich decken die Erneuerbaren Energien 20 Prozent des Bedarfs – liegt auch an seinem dezentralen Charakter. Viele Tausende von Erneuerbare-Energien-Anlagen sind in den vergangenen Jahren in annähernd jeder Kommune von einer Vielzahl von Akteuren in Betrieb genommen worden. 2011 waren 1.500.000 Solarkollektoren und 1.000.000 Photovoltaik-Anlagen, 450.000 Wärmepumpen, 22.000 Windenergieanlagen sowie 7.100 Biogasanlagen in Deutschland installiert. Mehrere Millionen Haushalte heizen außerdem mit Holz.

Ein Katalysator des erfolgreichen Ausbaus im Strombereich sind die Ver-

gütungssätze des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Dadurch lassen sich Investitionen und zu erwartende Einnahmen gut kalkulieren. Wärme aus Erneuerbaren Energien in den kommunalen Liegenschaften spart konventionelle Energiekosten ein. Größere Wärmemengen lassen sich über bestehende oder neue Wärmenetze verteilen und vermarkten. Als Betreiber von Energieversorgungsanlagen können Gemeinden oder Stadtwerke daher Einnahmen und Gewinne erzielen. Gleiches gilt für die an Bürgeranlagen beteiligten Einwohner. So werden die Bürger zu Investoren in eigener Sache, die nicht nur die Erträge ihrer Geldanlage auf ihrem Konto spüren, sondern ihrem Geld im wahrsten Sinne bei der Arbeit zusehen können.

Aufträge für lokale Unternehmen und der Anlagenbetrieb bringen der kommunale Steuereinnahmen. Gegebenenfalls fallen auch Pachten für gemeindeeigene Flächen an. Sie können die lokalen Handwerksbetriebe, mittelständische Unternehmen und auch die Bürger an den Vorteilen der dezentralen Energiewende beteiligen. Erneuerbare Energien sorgen so für volle Auftragsbücher und schaffen neue Arbeitsplätze.

### **Der Gewinn bleibt in der Region**

Für die Kommunen stellt der Ausbau der Erneuerbaren Energien auf der lokalen Ebene eine wirtschaftliche Gelegenheit dar – viele Kommunalvertreter haben diese Chance genutzt. So auch im Rhein-Hunsrück-Kreis:

Beim Thema Erneuerbare Energien begannen die Augen von Bertram Fleck, Landrat des Kreises, zu leuchten: „In wenigen Jahren werden wir Stromexporteur sein und dabei 14,6 Millionen Euro kommunale Wertschöpfung pro Jahr generieren. Andere würden von einer Win-win-Situation sprechen. Bei uns sagt man schlicht: Jeder hat etwas davon.“ Momentan erwirtschaften die Erneuerbaren Energien in dem rheinland-pfälzischen Landkreis mehr als 11,2 Millionen Euro. In Deutschland haben die Erneuerbaren allein im Jahr 2011 rund neun Milliarden Euro Wertschöpfung generiert. Anders als bei fossilen Energien bleibt der Großteil dieser Wertschöpfung vor Ort und fließt in Form von Einkommen, Unternehmens-

gewinnen, vermiedenen Brennstoffkosten sowie Steuern und Abgaben wieder in den volkswirtschaftlichen Kreislauf zurück. Den Kommunen bringt diese Wertschöpfung neuen Spielraum: Schulen werden saniert, Straßen ausgebaut, Vereine gefördert. Die Erneuerbaren ermöglichen so für viele strukturschwache Regionen ein weiteres wirtschaftliches Standbein. Die am Ort errichteten Anlagen bringen Geld in die klammen Kassen der Kommunen, ohne dass sie selbst in großem Maße Investitionen tätigen müssen. Gemeinden und Städte profitieren aber nicht nur von diesen direkten Steuereinnahmen – zur Wertschöpfung gehört auch die Steigerung des allgemeinen Wohlstands in der Region. Der Landwirt ist auch Energiewirt und die Pachtpreise für ausgewiesene Flächen steigen. Hinzu kommen noch die Gewinne der ortsansässigen Betriebe sowie neu geschaffene Arbeitsplätze, die wiederum Kaufkraft in der Region binden. Es handelt sich also um eine ganze Wertschöpfungskette.

### Online-Wertschöpfungsrechner

Die Erneuerbaren Energien schaffen in Deutschlands Kommunen Arbeitsplätze, generieren Steuereinnahmen, schützen das Klima und verbessern die Versorgungssicherheit. Auf welche Beträge sich diese positiven Wirtschaftseffekte Erneuerbarer Energien summieren können, ermittelt der neue und kostenlose Online-Wertschöpfungsrechner, der im Internet unter [www.kommunal-erneuerbar.de](http://www.kommunal-erneuerbar.de) zu finden ist. Die Wertschöpfung einzelner Anlagen und Technologien kann ebenso ermittelt werden, wie die eines ganzen Anlagenparks. Der Online-Rechner berücksichtigt dabei die Unternehmensgewinne die Einkommen durch Beschäftigung und die Steuern an die Kommunen. Nutzer des Rechners können sich für ihre Kom-

mune und Region auch den Anteil Erneuerbarer Energien an der Versorgung ausrechnen lassen. Darüber hinaus kalkuliert der Online-Rechner Klimaschutz- und Jobeffekte, die in den Dörfern und Städten mit dem Umbau der Energieversorgung einhergehen.

### Mit vereinten Kräften

Kleinere Städte und Gemeinden haben bewiesen, dass eine vollständige Energieversorgung mit Erneuerbaren Energien schnell und kostengünstig möglich ist. Doch es geht bei der dezentralen Energieversorgung nicht um lokale Inselösungen, sondern um regionale Eigenständigkeit. Die Ballungszentren werden ein Großteil ihres Energiebedarfs in Zukunft nicht im eigenen Gemeindegebiet aus Erneuerbaren Energien gewinnen können. Um diese Lücke zu schließen, bieten sich interkommunale Lösungen zwischen Stadt und Land an. So wird die ländliche Gemeinde zum Energielieferanten der Großstädte und erschließt sich damit neue Einkommensquellen. Aber auch der Zusammenschluss von ländlichen Gemeinden als Energieregion kann Vorteile bringen und neue Handlungsmöglichkeiten erschließen.

Kooperationen zwischen zwei oder mehr Kommunen empfehlen sich im Bereich Erneuerbare Energien bei vielfältigen Handlungsfeldern. Das fängt an bei einfachen Vereinbarungen zum Einkauf von Energiedienstleistungen wie Energie-Contracting, geht über gemeinsam realisierte und finanzierte Projekte bis hin zum Kauf der Strom- und Wärmenetze. Letzteres bietet dann etwa die Möglichkeit, eine regionale Energiegesellschaft mit vielfältigen Produkt-, Dienstleistungs- und Versorgungsangeboten zu gründen. Landwirte und Stadtwerke entwickeln gemeinsame Konzepte zur Wärmeversor-

gung oder zur Verpachtung der Flächen für Solarparks und Windenergieanlagen. Durch Kooperationen ergeben sich für die beteiligten Kommunen vielfältige Möglichkeiten, die sich im Alleingang meist nicht aufturn würden. Die Vorteile überwiegen die Nachteile. Und auch der oftmals befürchteten Einschränkung der eigenen Handlungskompetenz kann durch klare Absprachen und die eindeutige Zuweisung von Handlungsfeldern entgegengewirkt werden. Neben wirtschaftlichen Vorteilen und dem Beitrag zum Klimaschutz kann die Zusammenarbeit mehrerer Kommunen auch die regionale Identität stärken. Besonders dann, wenn gemeinsame Ziele verfolgt werden, schweißt das zusammen und stärkt die Region von innen. Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Erneuerbare Energien bedeutet, gemeinsam an einer dezentralen Energiewende mitzuwirken.

### Kommunale Unternehmen für die kommunale Versorgung

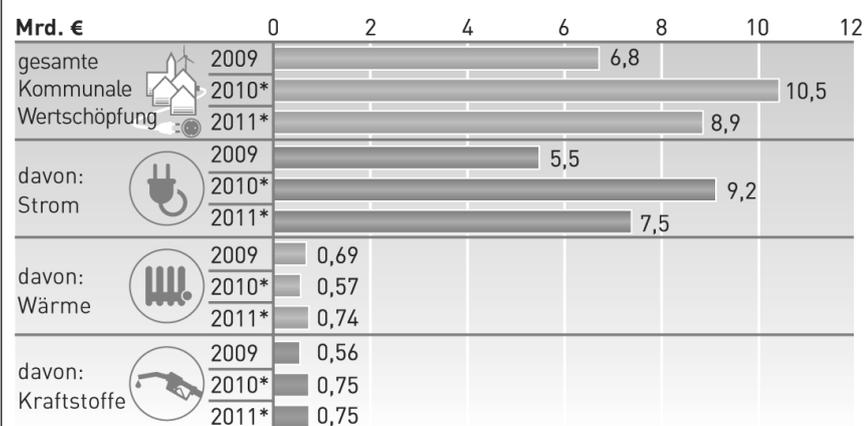
Mit der verstärkten dezentralen Erzeugung von Strom werden sich auch die Anforderungen an die Stromnetze ändern. Sie müssen lokal, zeitnah sowie intelligent und überregional verteilen. Dazu bedarf es großer Anstrengungen und Investitionen. Und sie erfordern Flexibilität. Für den Umbau der Energieversorgung braucht es leistungsfähige Partner mit einem starken regionalen Bezug. Die rund 900 Stadtwerke sind überall vertreten und investieren, mit Gewinnen aus dem Energiemarkt in neue Energieprojekte und in wichtige kommunale Projekte wie Kindertagesstätten, Krankenhäuser oder Feuerwachen. Der Trend zur (Re-)Kommunalisierung ist da. Seit 2007 gab es mehr als 40 Neugründungen von Stadtwerken. Es werden viele neue Nahwärmenetze verlegt und bei auslaufenden Konzessionsverträgen überlegen sich die Kommunen, ob sie ihre Netze zurückkaufen wollen.

Im Jahr 2011 belieferten die kommunalen Unternehmen über 50 Prozent der Bürger mit Strom, erzeugten allerdings nur 9,2 Prozent. Doch das wird sich in Zukunft ändern. Viele Kommunen wollen keine „Durchleitungsgehilfen“ mehr für die großen Energieversorger sein. Die Stadtwerke wollen in Zukunft umfangreich in eine auf Erneuerbare Energien basierende Versorgung investieren und eigene Erzeugungsstrukturen aufbauen. Schon heute bauen sie für über acht Milliarden Euro neue, dezentrale Erzeugungskapazitäten.

### Akzeptanz lässt sich fördern

Der dezentrale Ausbau der Erneuerbaren Energien passiert nicht irgendwo, sondern im Lebensumfeld vieler Menschen. Fast jeder wird früher oder später mit dem Ausbau konfrontiert. Angesichts der Vorteile durch die Ansiedelung regenerativer

## Kommunale Wertschöpfung durch Erneuerbare Energien 2009-2011



\* Berechnung auf Basis Zubauprognoze des BEE

Quelle: IÖW  
Stand: 10/10

[www.unendlich-viel-energie.de](http://www.unendlich-viel-energie.de)



Energieanlagen im eigenen, kommunalen Raum, sind die kommunalen Verantwortlichen in der Pflicht, die Bürger von Anfang an, in die Planung von Projekten sowie in die Entwicklung des lokalen Energiekonzepts aktiv einzubeziehen. Transparenz, offene Kommunikation, echte finanzielle Beteiligungsangebote oder die Unterstützung von Bürgerprojekten sind Erfolgsfaktoren, um die notwendige Ak-

zeptanz sicherzustellen. Die Gemeinden müssen aber auch die Rolle des Kooperationspartners und Moderators einnehmen. Die Kommunen müssen so zwischen den Investoren oder Projektentwicklern auf der einen Seite und den Menschen vor Ort auf der anderen Seite vermitteln.

Für eine erfolgreiche Energiewende braucht es also vor allem den Gestal-

tungswillen der kommunalen Politik. Zentrale Aufgaben der Kommunen und Regionen werden die Erstellung von Gesamtkonzepten für die künftige Umstellung auf Erneuerbare Energien sowie die Einbindung der Bürgerinnen und Bürger in die Entscheidungsprozesse sein. Nur so sorgt die gelebte Energiewende von unten weiterhin für kräftige Impulse.

## Energieeffizienz bedeutet Kosteneffizienz

### Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren der energieeffizienten Kommune

Dr. Simon Burger

Deutschland und die Europäische Union haben sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20 Prozent zu steigern. Um dieses Ziel zu erreichen ist es unabdingbar, die auf kommunaler Ebene vorhandenen Potentiale zu nutzen. Neben der energetischen Sanierung bestehender Gebäude ist in Kommunen und deren Unternehmen auch der Einsatz innovativer Technologien und Konzepte von großer Bedeutung. Für Kommunen bedeutet die Verbesserung der Energieeffizienz gleichzeitig auch eine Verringerung der Energiekosten. Die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte erschwert zwar Investitionen, aber vor Ort existieren dennoch zahlreiche erfolgversprechende Ansatzpunkte. Ein Überblick über die verschiedenen kommunalen Handlungsfelder macht deutlich, dass die Verbesserung der Energieeffizienz eine kommunale Querschnittsaufgabe ist.

„Die engen Straßen sind kühl unter der gleißenden Sonne – beschattet von großen Sonnensegeln. Eine Mauer schützt die Stadt vor den Wüstenwinden. Buntgemischtes Volk flanirt auf den Gassen und Plätzen, Kinder spielen auf den Wegen, sie haben keine Angst vor rasenden Autofahrern, denn die gibt es hier nicht. Bäume rascheln im Wind. Wer will, lässt sich abholen von seinem persönlichen öffentlichen Transportleiter. Von oben liefert die Sonne die notwendige Energie, das Wasser stammt aus einer solargetriebenen Meerwasserentsalzungsanlage und tief im Boden wird die Stadt über ein riesiges Netz funktionsfähig gehalten; dort werden Müll und Abwasser entsorgt, Energie und Warmwasser werden zugeleitet. An der Oberfläche wird man davon nichts mitbekommen...“

Mit diesem utopisch anmutenden Szenario beginnt ein Artikel, der am 14. Februar

2008 in der Süddeutschen Zeitung erschienen ist. Der dort anschaulich beschriebenen Vision einer Null-Energie-Kommune liegt ein konkretes Projekt zugrunde: Masdar City, eine Stadtneugründung in der Wüste von Abu Dhabi. Im Zuge der Finanzkrise haben die Projektträger das Datum der geplanten Fertigstellung zwar auf das Jahr 2025 verschoben. Sie halten aber fest an ihrem Konzept einer Planstadt mit einer ausgeglichenen Energiebilanz für 50 000 Einwohner auf einer Fläche von sechs Quadratkilometern. Durch Nutzung erneuerbarer Energiequellen wie insbesondere der Solarkraft und durch Verbesserung der Energieeffizienz sollen Emissionszertifikate generiert und vermarktet werden. Der verbleibende Investitionsaufwand wird mit 22 Milliarden Dollar angegeben.

### Gebäudebestand als Schlüssel zum Erfolg

Ein Vergleich mit den Rahmenbedingungen der energieeffizienten Stadtentwicklung in Deutschland offenbart zunächst gravierende Unterschiede, etwa im Hinblick auf das verfügbare Budget sowie geografische und politische Parameter. Nicht zuletzt wäre die mit einer deutschen „Masdar City“ verbundene Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsinfrastruktur bei rückläufigen Einwohnerzahlen nicht nachhaltig. Innerhalb der bestehenden Siedlungsfläche gibt es allerdings auch hierzulande Neugründungen ganzer Stadtteile mit beachtlichen Dimensionen. Exponierte Beispiele sind die Hamburger Hafencity, in der 5 800 Wohnungen und 45 000 Arbeitsplätze geplant sind, oder der neue Münchener Stadtteil Freiham, in dem 20 000 Menschen wohnen und 8 500 Menschen arbeiten sollen. Darüber hinaus entstehen in deutschen Kommunen

eine Fülle von kleineren, aber nicht weniger ambitionierten Neubauprojekten mit zukunftsweisenden Energieeffizienzstandards. Als Pionierprojekt gilt das schon zwischen 1998 und 2006 entstandene Freiburger Quartier Vauban, dessen 60 wärmeeffiziente Häuser ihren Restenergiebedarf durch Solarthermie, Photovoltaik und eine zentrale Holzhackschnitzel-Heizung decken. Dank Stromeinspeisung und eingesparter Energie amortisieren sich die Mehrkosten der Eigentümer nach 7 Jahren.

Angesichts einer jährlichen Neubaquote, die in Deutschland rund ein Prozent des Gebäudebestands beträgt, wird trotz allem deutlich, dass die größte Herausforderung in der Verbesserung der Energieeffizienz der bestehenden Infrastruktur liegt. Die erforderliche Kombination von technischen Innovationen, visionären Planungsvorgaben und Ausdauer bei der praktischen Umsetzung weist durchaus Parallelen zu einem Projekt wie Masdar City auf.

### Klimaschutz und Atomausstieg als Motivbündel

Im Jahr 2007 hat der vierte Weltklimabericht der Vereinten Nationen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf den Klimawandel und seine anthropogenen Ursachen gelenkt. Der Bericht erwies sich als die Initialzündung für weltweite Anstrengungen zur Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen. In seinem Ende 2011 vorgelegten Sonderbericht bestätigt der Weltklimarat den Zusammenhang zwischen Erderwärmung und aktuellen Extremwetterereignissen. Zugleich warnt er vor einer Zunahme verheerender Wetterphänomene, falls das inzwischen völkerrechtlich anerkannte Ziel, die globale Erwärmung auf 2 Grad zu begrenzen, verfehlt wird. Die katastrophalen Ereignisse im Japanischen Fukushima im Frühjahr 2011 haben zudem weltweit die Kritik an der Nutzung der Kernenergie verstärkt. In Deutschland hat die von der Bundesregierung eingesetzte Ethikkommission einstimmig beschlossen, dass angesichts der Verfügbarkeit alternativer Technologien das Betriebs- und Nachsorgerisiko von Atomkraft-

werken nicht mehr zu rechtfertigen ist. Die in der Folge gesetzgeberisch beschleunigte Energiewende bedeutet, dass der Anteil der Atomenergie an der Stromerzeugung (22 Prozent im Jahr 2010) noch schneller ersetzt werden muss. Dass die Ziele der durch den Klimaschutz und den Atomausstieg motivierten Energiewende nur erreichbar sind, wenn die Umstellung auf regenerative Energiequellen durch eine erhebliche Steigerung der Energieeffizienz flankiert wird, ist inzwischen nicht nur den politischen Entscheidungsträgern, sondern auch den Energieverbrauchern bewusst, auf deren Unterstützung die Politik angewiesen ist.

### **Politische und rechtliche Vorgaben**

Unter dem Eindruck des vierten Weltklimaberichts wurden allerdings bereits 2007 auf EU-Ebene ehrgeizige Klimaschutzziele definiert, die die Bundesregierung in Form von nationalen Zielen zum Teil noch verschärft hat. Einig sind sich die EU und ihr Mitgliedstaat Deutschland in dem Ziel, die Energieeffizienz bis 2020 um zwanzig Prozent gegenüber 2007 bzw. 2008 zu erhöhen. Zur Zielerreichung hat der europäische Gesetzgeber bereits zahlreiche Normen erlassen. Prominente Beispiele sind die Energie-Dienstleistungsrichtlinie (2006/32/EG) und die produktbezogene „Ökodesign-Richtlinie“ (2009/125/EG) bzw. die entsprechenden nationalen Umsetzungsnormen. Zur fristgemäßen Umsetzung der Richtlinie über die Gesamt-Energieeffizienz von Gebäuden (2010/30/EU) muss in diesem Jahr die nationale Energie-Einsparverordnung novelliert werden (EnEV 2012).

Auch das im September 2010 vom Bundeskabinett beschlossene Energiekonzept enthielt bereits Lösungsvorschläge zur „Schlüsselfrage Energieeffizienz“, insbesondere im Hinblick auf den Gebäudebestand, auf den rund vierzig Prozent des deutschen Endenergieverbrauchs und etwa ein Drittel der CO<sub>2</sub>-Emissionen entfallen. Insofern bekennt sich die Bundesregierung zu dem strategischen Ziel, die Sanierungsquote von derzeit 1 Prozent zu verdoppeln. Das inzwischen in Kraft getretene Gesetzespaket zur Energiewende umfasst unter anderem eine Novelle der Vergabeverordnung, mit der die Kommunen verpflichtet werden, nur noch Waren und Dienstleistungen der höchsten Energieeffizienzklasse anzuschaffen, und eine Aufstockung des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms auf 1,5 Milliarden Euro pro Jahr. Weiterhin liegt inzwischen ein Referentenentwurf zur Novellierung des Mietrechts vor, der Vermietern von Wohngebäuden die Refinanzierung der energetischen Sanierung erleichtern soll.

Schreibt man die bisherige Steigerung der Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 fort, so wird trotz allem das Ziel der 20-

prozentigen Effizienzsteigerung sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene deutlich verfehlt. Angesichts der gefährdeten Zielerreichung enthalten die „Schlussfolgerungen für die Zukunft der europäischen Energiepolitik“, die der Europäische Rat am 04. Februar 2011 vorgelegt hat, das Bekenntnis zu einem entschlossenen Vorgehen, „um das erhebliche Potenzial höherer Energieeinsparungen bei Gebäuden, im Verkehrsbereich sowie bei Produkten und Verfahren zu erschließen“. Als Konkretisierung dieser politischen Zielvorgabe liegt inzwischen der Entwurf der EU-Kommission für eine Energieeffizienz-Richtlinie vor, mit der die Mitgliedstaaten verpflichtet werden sollen, die jährliche Sanierungsrate der öffentlichen Gebäude auf 3 Prozent zu erhöhen.

### **Neue Studie zur Grenzkostenproblematik**

Unter dem Titel „Nachhaltige Wärmeenergie für Wohngebäude – Fakten, Trends und Perspektiven“ haben das Energieunternehmen Shell und das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) vier Szenarien zur energetischen Sanierung der Wohngebäude mit unterschiedlichen Sanierungsraten und Sanierungstiefen im Hinblick auf Effektivität und Kosteneffizienz untersucht. Die Hauswärmestudie geht davon aus, dass bis 2030 die deutsche Wohnfläche trotz sinkender Einwohnerzahlen gegenüber 2008 um gut 10 Prozent anwächst. Als zukünftiges wärmetechnisches Rückgrat werden optimierte Gas- oder Ölheizungen angesehen, die jedoch durch Beimischungen von Biotreibstoffen, ergänzende Energiequellen wie Holz und Solarthermie sowie die Speicherung von Wärmeenergie ergänzt werden. Im Rahmen des Szenarios, das die derzeitige Sanierungsrate fortschreibt, sinken der Energieverbrauch um 26,2 Prozent und die Treibhausgasemissionen um 27 Prozent. Die damit verbundenen Investitionskosten werden auf 386 Milliarden Euro beziffert. Bei einer Verdoppelung der Sanierungsrate auf jährlich 2 Prozent würden sich die Investitionskosten auf 744 Milliarden Euro annähernd verdoppeln. Der Energieverbrauch würde um 36,7 Prozent, die Treibhausgasemissionen um 39,2 Prozent reduziert.

Die Hauswärmestudie ist ein wertvoller Beitrag zur Verdeutlichung der Grenzkostenproblematik im Rahmen der andauernden Debatte um die Schwerpunkte der Klimaschutz- und Energiepolitik. So zeigt sich, dass bei einer Verdoppelung der Sanierungsquote die Kosten proportional, die Wirkungen jedoch nur unterproportional steigen. Weiterhin bestätigt die Studie die Einschätzung des DStGB, dass die derzeit für das CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramm bereitgestellten Mittel in

Höhe von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr nicht annähernd ausreichen werden, um die von der Bundesregierung angestrebte Sanierungsrate von 2 Prozent zu erreichen. Zudem kann die erhöhte KfW-Kreditfinanzierung im Rahmen des CO<sub>2</sub>-Gebäudesanierungsprogramms die direkten Zuschüsse der Städtebauförderung nicht ersetzen. Die Mittel für die bewährte Städtebauförderung, die private und weitere öffentliche Investitionen in achtfacher Höhe auslöst, sind zuletzt auf 455 Mio. Euro für das Jahr 2012 reduziert worden. Die Hauswärmestudie bestätigt zudem die vom DStGB, aber auch vom Deutschen Bundesrat vorgetragene Kritik an den Plänen der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten eine Sanierungsquote von 3 Prozent des öffentlichen Gebäudebestands pro Jahr vorzuschreiben. Insofern ist, abweichend vom Richtlinienentwurf der Kommission, inzwischen auch auf nationaler und auf EU-Ebene eine Präferenz für den Ansatz erkennbar, den Mitgliedstaaten ein Energieeffizienzziel vorzugeben und ihnen die Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Ziels unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu überlassen.

### **Beschränkter finanzieller Handlungsspielraum**

Im Hinblick auf Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs lassen sich die Kategorien Einsparung und Effizienzsteigerung unterscheiden. Anhand eines Beispiels aus der kommunalen Praxis ist etwa die teilweise oder zeitweise Abschaltung der Straßenbeleuchtung als klassische Einsparmaßnahme einzuordnen, während die Umstellung auf moderne Beleuchtungssysteme die Erbringung der gleichen Leistung mit geringerem Energieaufwand ermöglicht. Das Beispiel verdeutlicht die höhere Akzeptanz von Effizienzsteigerungen gegenüber Einsparlösungen, die mit Verzicht verbunden sind. In jedem Fall ist aber die Verringerung des Energieverbrauchs mit der Reduzierung entsprechender Kosten verbunden. So hält der Energiekonzern Vattenfall global eine jährliche CO<sub>2</sub>-Einsparung von sieben Milliarden Tonnen mit Gewinn oder neutraler Kostenbilanz für möglich. Die Bundesregierung will drei Viertel der geplanten CO<sub>2</sub>-Reduktion durch Erhöhung der Energieeffizienz erreichen. Auch die Städte und Gemeinden sind gut beraten, vorrangig solche Klimaschutzmaßnahmen zu realisieren, die zugleich Kostensenkungspotenziale erschließen.

Da grundsätzlich ein marktwirtschaftlicher Anreiz zur Optimierung der Energieeffizienz besteht, lassen sich ungenutzte Effizienzpotenziale nur mit einem Versagen des Marktes erklären. Informationsdefizite und externe Effekte wie etwa die Möglichkeit, hohe Heizkosten auf die

Wohnungsmieter umzulegen, spielen insoweit eine Rolle. Aus kommunaler Sicht bilden jedoch Investitionshindernisse die wichtigste Fallgruppe des Marktversagens. Dass die kommunalen Einnahmen noch nicht einmal ausreichen, um die Pflichtaufgaben zu erfüllen, wirkt sich auch zulasten von Energieeffizienzmaßnahmen aus, die zum großen Teil freiwillig durchgeführt werden. Dabei ist die kommunale Haushaltslage nicht nur ein Problem des Könnens, sondern auch des Dürfens: Gemeinden, die aufgrund ihrer desolaten Finanzlage der Haushalts-sicherung unterliegen, haben in der Praxis häufig Probleme – trotz mittelfristiger Rentabilität – für die Investition in Effizienzsteigerungen die erforderliche Genehmigung der Kommunalaufsicht zu erhalten.

### **Spezifische Herausforderungen kleiner Kommunen**

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes leben 68 Prozent der Menschen in Deutschland in Städten und Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern. Ein anspruchsvolles Energiemanagement bindet aber Kapazitäten in finanzieller und personeller Hinsicht, die kleinere Kommunen regelmäßig nicht selber vorhalten können. So ist etwa ein eigener kommunaler Energiebeauftragter unterhalb der Größenklasse von 50 000 Einwohnern die Ausnahme. Das Bundesumweltministerium unterstützt die Kommunen daher im Rahmen seines Förderprogramms unter anderem bei der Einstellung von Klimaschutzmanagern (siehe hierzu [www.kommunaler-klimaschutz.de](http://www.kommunaler-klimaschutz.de)). Eine in der Praxis bewährte Alternative ist die interkommunale Kooperation. Partnerschaften bieten sich insbesondere bei räumlicher oder inhaltlicher Nähe der Projekte an. Zugleich ergibt sich die Möglichkeit, Stärken und Schwächen der einzelnen Gemeinden untereinander auszugleichen; dies gilt insbesondere für Stadt-Umland-Beziehungen. Auch die kommunalen Energieversorger nutzen bereits zu über 60 Prozent die Synergien, die sich durch horizontale Integration erschließen lassen.

Nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen sprechen in kleinen Kommunen negative Skaleneffekte gegen die Eigenerbringung und für eine Fremdvergabe. Insofern bieten auch die vielfältigen Formen der Zusammenarbeit mit privatwirtschaftlichen Partnern eine Chance zur Überwindung eigener Kapazitätsgrenzen. Bei der konkreten Ausgestaltung öffentlich-privater Partnerschaften ist vor allem darauf zu achten, dass kommunale Gestaltungsmöglichkeiten erhalten bleiben und die Risiken interessengerecht zugeordnet werden. So können Kommunen beim Energiecontracting Investitionskosten etwa für Heizungsanlagen vermeiden und sich zugleich eine bestimmte Effizienzsteigerung vertraglich garantieren lassen.

Die Deutsche Energie-Agentur (dena) fördert aktuell im Rahmen eines Pilotprojektes ein erweitertes Contracting-Modell, das Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle umfasst und wird einen entsprechenden Mustervertrag entwickeln. Nicht zuletzt die Bürger, mit denen vor allem kleine Kommunen in engem Kontakt stehen, sind wichtige Kooperationspartner, etwa im Hinblick auf verhaltensbezogene Effizienzsteigerungen, aber auch bei der finanziellen Beteiligung an Energieerzeugungsanlagen, etwa in Form von Genossenschaften.

### **Kommunale Handlungsfelder zur Steigerung der Energieeffizienz**

Aus der Vielzahl der Funktionen, die die Kommunen als staatliche Vollzugsbehörden, vor allem aber im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsautonomie erfüllen, ergeben sich ebenso viele Ansätze zur Effizienzsteigerung. Das beschriebene Potenzial im Gebäudebereich können die Gebietskörperschaften primär in ihren eigenen Liegenschaften erschließen. Als Träger der Bauleitplanung sind sie für eine energieeffiziente Bauweise und Siedlungsstruktur verantwortlich. So senkt etwa die Erhöhung der Flächeneffizienz durch eine verstärkte Innenentwicklung den Energieverbrauch. Die letzten Novellierungen des Baugesetzbuchs haben die entsprechenden Planungsinstrumente noch erweitert. Auch der Verkehrssektor, die Modernisierung von Informationstechnologie, Straßenbeleuchtung, Klärwerken und sonstiger Infrastruktur bergen ein erhebliches Potenzial zur Effizienzsteigerung bei Amortisationszeiten, die oft nur wenige Jahre betragen. Nicht zuletzt als öffentliche Auftraggeber können Kommunen eine erhebliche Marktmacht entfalten, indem sie bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Energieeffizienz als Kriterium auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigen. Städte und Gemeinden verbrauchen aber nicht nur Energie; sie erzeugen diese auch selbst. Die rund 850 Stadt- und Gemeindewerke betreiben zwar mehrheitlich (noch) keine eigenen Energieerzeugungsanlagen; andererseits haben Kommunen auch sie bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Energieeffizienz als Kriterium auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigen. Städte und Gemeinden verbrauchen aber nicht nur Energie; sie erzeugen diese auch selbst. Die rund 850 Stadt- und Gemeindewerke betreiben zwar mehrheitlich (noch) keine eigenen Energieerzeugungsanlagen; andererseits haben Kommunen auch sie bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Energieeffizienz als Kriterium auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigen. Städte und Gemeinden verbrauchen aber nicht nur Energie; sie erzeugen diese auch selbst. Die rund 850 Stadt- und Gemeindewerke betreiben zwar mehrheitlich (noch) keine eigenen Energieerzeugungsanlagen; andererseits haben Kommunen auch sie bei der Beschaffung von Produkten und Dienstleistungen die Energieeffizienz als Kriterium auf allen Stufen des Vergabeverfahrens berücksichtigen.

kussierung der Netzausbauplanung auf die Höchstspannungsleitungen durchaus in Frage.

### **Stadtwerte als Motoren der Energiewende**

Die Nutzung der Abwärme der Stromerzeugung (Kraft-Wärme-Kopplung, KWK), die in Stadtwerten mit einem Anteil von über 70 Prozent im Vergleich zu den Anlagen der großen Energieunternehmen überproportional zum Einsatz kommt, erhöht die Effizienz schon bei der Erzeugung. Ein Schritt in die richtige Richtung ist daher der Regierungsentwurf zur Novellierung des KWK-Gesetzes, mit dem thermische Speicher, Wärme- und Kältenetze sowie Anlagenmodernisierungen gefördert werden sollen. Zu begrüßen sind auch die Pläne der Bundesregierung, aus dem Energie- und Klimafonds hocheffiziente Kohle- und Gaskraftwerke, die von Unternehmen mit einem Marktanteil von unter 5 Prozent betrieben werden, als neue Brückentechnologie zu fördern. Obwohl die gesetzgeberisch beschleunigte Energiewende die Kommunen tendenziell begünstigt, ist die vom Verband der kommunalen Unternehmen (VKU) innerhalb von 10 Jahren angestrebte Verdoppelung des Marktanteils der Stadtwerte auf 20 Prozent nicht etwa ein Selbstläufer. Insbesondere im Zuge der Umgestaltung unserer Energiewirtschaft von einem reinen Versorgungs- zu einem Energiedienstleistungssystem sind die kommunalen Akteure einem wachsenden Konkurrenzdruck ausgesetzt. Sie investieren daher bereits in kurzfristig unrentable, aber strategisch ausgerichtete Projekte in den Marktsegmenten Elektromobilität sowie in Beratung und sonstige Dienstleistungen zur Steigerung der Energieeffizienz. So betreut etwa der Stadtwerteverband Trianel ein Großprojekt zur Einführung von intelligenten Stromzählern, an dem sich 50 Mitgliedsunternehmen beteiligen.

Dass auch der wachsende Markt der Energiedienstleistung Contracting nicht der Privatwirtschaft vorbehalten ist, demonstrieren beispielsweise die Stadtwerte Karlsruhe mit ihrem „Rundum-Sorglos-Paket“ für Heizungsanlagen, das die Elemente Planung, Finanzierung, Installation, Betrieb, Service und Brennstofflieferung umfasst. Eine besondere Erscheinungsform des Contractings ist der bisher privatwirtschaftlich dominierte Betrieb von Mikro-KWK-Anlagen, die in kleinen Immobilien bis hin zu Einfamilienhäusern bedarfsgerecht Wärme und Strom für den Eigenverbrauch und die Einspeisung erzeugen. An Bedeutung wird auch das verwaltungsinterne Contracting gewinnen, nachdem das sogenannte „Stuttgarter Modell“ als einer der Sieger aus dem vom DStGB unterstützten Wettbewerb „Kommunaler Klimaschutz

2011“ hervorgegangen ist. Ungeachtet bestehender marktwirtschaftlicher Anreize sind zudem gesetzgeberische Vorgaben zur Aktivierung des Marktes für Energieeffizienz-Dienstleistungen absehbar. Hervorzuheben ist Art. 6 des Entwurfs der EU-Kommission für eine Energieeffizienzrichtlinie, mit dem die Energieversorger verpflichtet werden sollen, entsprechende Dienstleistungen anzubieten.

### **Kommunale Querschnittsaufgabe und gesamtstaatliche Herausforderung**

Die hier umrissene Vielfalt der Handlungsansätze kommunaler Energiepolitik repräsentieren auch die Teilnehmer des vom DStGB unterstützten Wettbewerbs „Energieeffizienz in Kommunen 2011“ (siehe hierzu: [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info)). Die niedersächsische Gemeinde Rastede zeigt als eine der Preisträgerinnen, dass angesichts der Vielzahl der relevanten Handlungsfelder die Steigerung der Energieeffizienz eine Querschnittsaufgabe der Kommunalpolitik ist. Nur die integrierte Betrachtung unter Beteiligung aller Ressorts sowie externer Akteure und der Öffentlichkeit ermöglicht es, alle

Potenziale zu erfassen und sachgerechte Prioritäten festzulegen. Als Initialzündung, von der wichtige Impulse für die praktische Umsetzung ausgehen, empfiehlt sich ein Grundsatzbeschluss des Stadt- oder Gemeinderats. Ein weiterer Erfolgsfaktor ist die Institutionalisierung des Energiemanagements mit Kontakt zur Verwaltungsspitze. Unverzichtbare Grundlage der praktischen Umsetzung ist eine Bestandsaufnahme aller relevanten Parameter in Form einer Energiedatenbank. Die langfristig angelegte Planung sollte zugleich realistische Zwischenziele definieren, um eine fortlaufende Erfolgskontrolle zu ermöglichen. Zur Beschreibung der konkreten Umsetzungsmaßnahmen gehören Aussagen zur Finanzierung der erforderlichen Investitionen. Aufwändig, aber unerlässlich ist auch eine Auswertung bestehender Förderangebote.

Eine erfolgreiche Klimaschutzpolitik muss schon aus volkswirtschaftlichen Gründen schwerpunktmäßig an der Verbesserung der Energieeffizienz interessiert sein. Die Aktivierung des auf kommunaler Ebene vorhandenen Potenzials ist daher ein unverzichtbarer Erfolgsfaktor der Energie-

politik auf Bundes- und Länderebene. Wenig hilfreich sind allerdings zusätzliche ordnungsrechtliche Vorgaben. Positive Anreize, die bestehende marktwirtschaftliche Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz verstärken, sind grundsätzlich vorzugswürdig. Wichtige Beiträge leisten etwa die Energieagenturen des Bundes und der Länder, indem sie verbleibende Informationsdefizite abbauen (s. etwa die dena-Informationen unter [www.energieeffiziente-kommune.de](http://www.energieeffiziente-kommune.de)). Das wichtigste Handlungsfeld bleibt aber die Überwindung der kommunalen Investitionshindernisse. Wegen der vielfachen Synergieeffekte, die sich mit einer gezielten Förderung der Städte und Gemeinden erzielen lassen, wird der DStGB weiterhin für eine Aufstockung und Verstärkung insbesondere des Energie- und Klimafonds sowie der Städtebauförderung eintreten.

Weitere Informationen finden sich auf der Homepage des Deutschen Städte- und Gemeindebundes ([www.dstgb.de](http://www.dstgb.de)) in der Rubrik „Schwerpunkte“ unter „Energie- und kommunaler Klimaschutz/ Energieeffizienz“.

## Das EEWärmeG in den Kommunen

Ute Bebensee-Biederer, stellv. Geschäftsführerin des SHGT

Eher etwas versteckt und innerhalb der vielen im Rahmen der Klimaschutznovelle beschlossenen Gesetze (Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Gesetz über Maßnahmen zur Beschleunigung des Netzausbaus, Gesetz zur Neuregelung Energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften etc.) kaum wahrgenommen, ist zum 1. Mai 2011 eine Änderung des Erneuerbare-Energien- Wärme Gesetzes (EEWärmeG) in Kraft getreten.<sup>1</sup>

### **EEWärmeG 2009**

Die Erstfassung des Gesetzes ist bereits zum 01.01.2009 in Kraft getreten.<sup>2</sup> Das Gesetz ist Teil des von der Bundesregierung am 5. Dezember 2007 beschlossenen Integrierten Energie- und Klimaprogramms (IEKP) und führt erstmals bundesweit eine Pflicht zur Verwendung von erneuerbaren Energien beim Neubau von Gebäuden ein. Begründet wird diese Pflicht in § 1 EEWärmeG damit, dass insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien gefördert werden

soll. Dabei wird in § 1 Abs. 2 EEWärmeG festgelegt, dass bis zum Jahr 2020 der Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch für Wärme (Raumkühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser) auf 14 % zu erhöhen sei. Das Gesetz verpflichtet Eigentümer von Neubauten, gleich ob privat oder staatlich, den Wärmeenergiebedarf durch die anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien zu decken oder die Energieeffizienz des Gebäudes durch besonders energieeffiziente Anlagen wie Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen oder Deckung des Energiebedarfs unmittelbar aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung sicherzustellen.

### **EEWärmeG 2011**

Zum 01.05.2011 wurde das Gesetz im Rahmen des Europarechtsanpassungsgesetzes Erneuerbare Energien, mit dem die Bundesregierung die europäische Erneuerbare-Energien-Richtlinie (2009/28/EG) umgesetzt hat, novelliert. Nach dieser Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten u.a. sicherstellen, dass auch bestehende öffentliche Gebäude künftig im Fall einer grundlegenden Renovierung eine Vorbildfunktion für die Nutzung erneuerbarer Energien übernehmen. Außer-

dem ist bei der Novellierung des EEWärmeG eine Klarstellung dahingehend erfolgt, dass nicht nur Wärmeenergie, sondern auch die Kühlenergie und Prozesswärme über erneuerbare Energien bezogen werden sollen. Die wesentlichen Neuregelungen werden im Folgenden kurz beschrieben:

#### 1. Vorbildfunktion

Die für die Kommunen relevante Änderung ist in § 1 a EEWärmeG die Einführung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude. In diesem Rahmen wird die öffentliche Hand dazu angehalten, mit gutem Beispiel voranzugehen und vorzuweisen, wie erneuerbare Energien vorbildlich genutzt werden können.

#### 2. Grundlegende Renovierung

Künftig gilt nicht nur bei neuen, sondern nach § 3 Abs. 2 EEWärmeG auch bei bestehenden öffentlichen Gebäuden eine Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien, wenn eine grundlegende Renovierung durchgeführt wird. Ausgenommen sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 EEWärmeG aber Gebäude von öffentlichen Unternehmen, wenn sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, insbesondere öffentliche Unternehmen zur Produktion, zur Lagerung und zum Vertrieb von Gütern

<sup>1</sup> BGBl. 2011, S. 619 (623 ff.).

<sup>2</sup> BGBl. 2008, S. 1658.

sowie Unternehmen zur Versorgung mit Energie oder Wasser.

3. Angemietete Gebäude  
Seit der Novelle 2011 gilt die Verpflichtung zur Anwendung des Gesetzes auch für Gebäude, die von der öffentlichen Hand angemietet oder gepachtet werden. Um hier eine Vorbildfunktion sicherzustellen, sollen nach § 3 Nr. 3 EEWärmeG in erster Linie solche Gebäude angemietet oder gepachtet werden, bei denen bereits die Anforderungen erfüllt werden oder solche Gebäude, deren Eigentümer sich verpflichten, die Anforderungen im Falle einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen. In diesem Fall müssen die Gemeinden eine entsprechende Verpflichtung im Miet- oder Pachtvertrag vorsehen.
4. Anteil erneuerbarer Energien bei grundlegend renovierten öffentlichen Gebäuden  
§ 5 a EEWärmeG sieht vor, dass bei Nutzung von gasförmiger Biomasse der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 25 % hieraus gedeckt wird. Bei Nutzung anderer erneuerbarer Energien wird die Pflicht dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf zu mindestens 15 % aus ihnen gedeckt wird.
5. Informationen über die Vorbildfunktion

Der neu eingefügte § 10 a EEWärmeG fordert, dass die öffentliche Hand über die Erfüllung ihrer Vorbildfunktion im Internet oder auf sonstige geeignete Weise informieren muss.

#### Ausnahmen

In § 9 Abs. 2 EEWärmeG werden Ausnahmetatbestände festgelegt, bei deren Vorliegen die öffentliche Hand die Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien nicht umsetzen muss. Die Pflicht entfällt insbesondere, wenn die Durchführung der Maßnahmen dem Denkmalschutz oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht, im Einzelfall technisch unmöglich ist oder einen unangemessenen Aufwand bedeutet. Außerdem entfällt die Pflicht bei öffentlichen Gebäuden einer Gemeinde, wenn diese zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung überschuldet ist oder die Erfüllung der Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien zu einer Überschuldung führen würde, mit Mehrkosten verbunden ist und die Gemeinde dies durch Beschluss festgestellt hat.

#### Fördermöglichkeiten

Da die anteilige Deckung des Wärme- und Kältebedarfs durch erneuerbare Energien zunächst zu höheren Investitionskosten führt, fördert der Bund die Nutzung der

Erneuerbaren Energien nach § 13 EEWärmeG in den Jahren 2009-2012 mit jährlich bis zu 500 Mio. €. Hierbei ist aber zu beachten, dass nach § 15 EEWärmeG solche Maßnahmen nicht vom Bund gefördert werden, die lediglich die Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG erfüllen. Für die Förderfähigkeit nach dem Marktanzreizprogramm (MAP) muss die gesetzliche Nutzungspflicht also überschritten oder die Maßnahmen anspruchsvollere Anforderungen erfüllen. Für die Bewilligung und Auszahlung der MAP-Zuschüsse ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zuständig.

Im Rahmen der bestehenden Förderprogramme werden gezielt Kommunen bei der Erfüllung ihrer Vorbildfunktion unterstützt. Hier bestehen Fördermöglichkeiten u.a. aus dem CO<sub>2</sub> Gebäudesanierungsprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).<sup>3</sup>

In Schleswig Holstein können nähere Informationen hierzu insbesondere bei der Energieagentur der Investitionsbank eingeholt werden.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite der KfW unter [www.kfw.de/ESK-218](http://www.kfw.de/ESK-218) erhältlich.

<sup>4</sup> Hierzu auch der weiterführende Beitrag von Eimannsberger, Gesetzliche Leitlinien zur Energiewende, in diesem Heft, S. 66.

## Rechtsprechungsberichte

(Quelle: DStGB aktuell)

### **EuGH: Mehrmals befristete Arbeitsverträge können zulässig sein**

Zur Frage, ob Arbeitgeber bei einem ständigen Vertretungsbedarf immer wieder neu befristete Arbeitsverträge für die Stelle vorsehen können, hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein Grundsatzurteil gefällt. Er entschied: Die Verlängerung befristeter Arbeitsverträge kann auch dann durch einen Vertretungsbedarf gerechtfertigt sein, wenn sich dieser Bedarf als wiederkehrend oder sogar ständig erweist. Der Einsatz dieser aufeinanderfolgenden befristeten Verträge kann jedoch unter Berücksichtigung ihrer Zahl und der Gesamtdauer der in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen befristeten Verträgen einer Missbrauchskontrolle unterzogen werden (EuGH 26.1.2012, C 586/19 – „Kücük“).

In dem zugrunde liegenden Sachverhalt war die Klägerin des Ausgangsverfahrens, Frau Kücük, elf Jahre lang aufgrund von insgesamt 13 befristeten Arbeitsverträgen beim beklagten Land Nordrhein-Westfalen als Justizangestellte im Ge-

schäftsstellenbereich des Amtsgerichts Köln tätig. Alle Verträge wurden zur Vertretung unbefristet eingestellter Justizangestellter geschlossen, die sich vorübergehend (beispielsweise im Rahmen der Elternzeit) hatten beurlauben lassen. Das BAG hatte Zweifel, ob es mit § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vereinbar ist, § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 TzBfG dahin auszulegen und anzuwenden, dass ein die wiederholte Befristung eines Arbeitsvertrags rechtfertigender sachlicher Grund auch im Fall eines ständigen Vertretungsbedarfs gegeben ist, obwohl dieser Vertretungsbedarf durch eine unbefristete Einstellung des Arbeitnehmers gedeckt werden könnte, der Arbeitgeber sich aber vorbehält, jeweils neu zu entscheiden, wie er auf den konkreten Ausfall von Arbeitnehmern reagiert. Das BAG fragte daher den EuGH nach der Auslegung der einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts.

Der EuGH entschied, dass auch ein ständiger Vertretungsbedarf Befristungen rechtfertigen kann, allerdings eine Miss-

brauchskontrolle unter Berücksichtigung aller in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen befristeten Verträge geboten sein kann. Der vorübergehende Bedarf an Vertretungskräften kann grundsätzlich eine Befristung und auch die Verlängerung einer Befristung rechtfertigen. Gleiches kann für einen wiederkehrenden oder sogar dauernden Vertretungsbedarf gelten. Aus dem bloßen Umstand, dass ein Arbeitgeber gezwungen sein mag, wiederholt oder sogar dauerhaft auf befristete Vertretungen zurückzugreifen, und dass diese Vertretungen auch durch die Einstellung von Arbeitnehmern mit unbefristeten Arbeitsverträgen gedeckt werden könnten, folgt weder, dass kein solcher sachlicher Grund gegeben ist, noch das Vorliegen eines Missbrauchs. Automatisch den Abschluss unbefristeter Verträge zu verlangen, wenn die Größe des betroffenen Unternehmens oder der betroffenen Einrichtung und die Zusammensetzung des Personals darauf schließen lassen, dass der Arbeitgeber mit einem wiederholten oder ständigen Bedarf an Vertretungs-

kräften konfrontiert ist, ginge über mit der Richtlinie 1999/70/EG verfolgten Ziele hinaus.

Bei der Beurteilung der Frage, ob die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags im Einzelfall durch einen sachlichen Grund wie den vorübergehenden Bedarf an Vertretungskräften gerechtfertigt ist, müssen die nationalen Behörden jedoch alle Umstände dieses Einzelfalls einschließlich der Zahl und der Gesamtdauer der in der Vergangenheit mit demselben Arbeitgeber geschlossenen befristeten Verträge berücksichtigen.

Das Bundesarbeitsgericht muss laut Urteil nun die genaueren Umstände des Falles prüfen, um festzustellen, ob ein „sachlicher Grund“ vorlag, der der Missbrauchskontrolle standhält.

### **BFH: Ausweitung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit jetzt mitgeteiltem Urteil vom 10.11.2011 - Az. V R 41/10 - entschieden, dass nachhaltig und gegen Entgelt erbrachte Leistungen der öffentlichen Hand der Umsatzsteuer unterliegen, wenn diese Tätigkeiten auf zivilrechtlicher Grundlage oder - im Wettbewerb zu Privaten - auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ausgeführt werden. Dabei reicht es aus, wenn die Nichtbesteuerung der öffentlichen Hand zu einer nicht nur unbedeutenden Wettbewerbsverzerrung führen würde. Dadurch wird die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand gegenüber der bisherigen Besteuerungspraxis erheblich ausgeweitet. Zugleich wird die Berechtigung zum Vorsteuerabzug insoweit ebenfalls ausgeweitet.

Diese veränderte Judikatur des BFH ist auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16.09.2008 zurückzuführen. Der BFH führt dementsprechend in Ziffer 22 seiner Entscheidung aus: „Nach dem EuGH-Urteil vom 16. September 2008 C-288/07, Isle of Wight Council (Slg. 2008, I-7203 Rdnr. 76), das das FG bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt hat, sind "größere" Wettbewerbsverzerrungen nur dann zu verneinen, wenn "die Behandlung öffentlicher Einrichtungen als Nichtsteuerpflichtige ... lediglich zu unbedeutenden Wettbewerbsverzerrungen führen würde" (ebenso Seer/Klemke, Betriebs-Berater 2010, 2015 ff., 2021 f.; Sterzinger, Umsatzsteuer-Rundschau --UR-- 2009, 37 ff., 41, und Wagner, Umsatzsteuer- und Verkehrsteuer-Recht 2008, 335 ff.). Es ist daher für die Behandlung einer auf öffentlich-rechtlicher Grundlage tätigen juristischen Person des öffentlichen Rechts nicht erforderlich, dass "erhebliche" oder "außergewöhnliche" Wettbewerbsverzerrungen vorliegen (EuGH-Urteil Isle of Wight Council in Slg. 2008, I-

7203 Rdnr. 74). Weiter ist für die Wettbewerbsbeurteilung nicht nur der gegenwärtige, sondern auch der potenzielle Wettbewerb zu berücksichtigen. Im Übrigen kommt es für die Wettbewerbsbeurteilung nicht auf die Verhältnisse auf dem jeweiligen "lokalen Markt" an. Denn die Frage der Wettbewerbsverzerrungen ist "in Bezug auf die fragliche Tätigkeit als solche zu beurteilen ..., ohne dass sich diese Beurteilung auf einen lokalen Markt im Besonderen bezieht" (EuGH-Urteil Isle of Wight Council in Slg. 2008, I-7203 Rdnr. 53), so dass die Art der Tätigkeit maßgeblich ist.

Der BFH hat den Sachverhalt und die Entscheidungsgründe für sein Urteil in seiner Pressemitteilung Nr. 13/2012 vom 15.02.2012 wie folgt dargelegt:

Im Streitfall beehrte eine Gemeinde den Vorsteuerabzug für die Errichtung einer Sport- und Freizeithalle. Die Gemeinde nutzte die Halle für den Schulsport ihrer Schulen, überließ die Halle aber auch gegen Entgelt an private Nutzer sowie an eine Nachbargemeinde für den dortigen Schulunterricht. Der BFH hat die Umsatzsteuerpflicht der Tätigkeiten mit Ausnahme der Nutzung für den eigenen Schulsport bejaht. Die Gemeinde ist deshalb zum anteiligen Abzug der Vorsteuer entsprechend der Verwendungsabsicht bei Errichtung der Halle berechtigt.

Von allgemeinem Interesse ist die Klarstellung, dass auch sog. Beistandsleistungen, die zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wie z.B. Gemeinden erbracht werden, steuerpflichtig sind, sofern es sich um Leistungen handelt, die auch von Privat Anbietern erbracht werden können. Entgegen der derzeitigen Besteuerungspraxis können danach z.B. auch die Leistungen kommunaler Rechenzentren umsatzsteuerpflichtig sein.

### **VGH Rheinland-Pfalz: Finanzausgleich rechtswidrig – Zuweisungen genügen nicht steigenden Sozialausgaben**

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat am 14.02.2012 entschieden, dass Teile des rheinland-pfälzischen Landesfinanzausgleichsgesetzes mit Art. 49 Abs. 6 Landesverfassung Rheinland-Pfalz zur Sicherung der kommunalen Finanzausstattung unvereinbar sind, Az. N 3/11. Die Unvereinbarkeit betrifft die Festsetzungen der Finanzausgleichsmasse bzw. der Schlüsselzuweisungen für die Jahre 2007 und die Folgejahre. Begründet wurde die Entscheidung damit, dass die hohen Sozialausgaben bislang nicht angemessen berücksichtigt sind. Der Gesetzgeber wurde verpflichtet, bis zum 01.01.2014 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Bis dahin gelten die bisherigen Bestimmungen weiter. Die Finanzausweisungen des

Landes reichen angesichts stark gesteigerter Sozialausgaben schon seit längerem nicht mehr aus, um den Kommunen eine der Landesverfassung entsprechende angemessene Finanzausstattung zu sichern. Der Landesgesetzgeber hat den kommunalen Finanzausgleich nach der Entscheidung des VGH daher zum 1. Januar 2014 neu zu regeln und hierbei auch die Zuweisungen an die Kommunen deutlich und effektiv zu erhöhen. Für die kreisangehörigen Gemeinden bestätigte die VGH-Entscheidung zudem, dass die Kreisumlage nicht der alleinige Lösungsansatz sein kann und darf, um die jährlich weiter steigenden Soziallasten bei den Landkreisen zu finanzieren.

Der VGH Rheinland-Pfalz hat die Entscheidung wie folgt in einer Pressemitteilung Nr. 5/2011 vom 14.02.2012 dargestellt:

I. Die finanzielle Lage der Kommunen in Rheinland-Pfalz ist seit Jahrzehnten angespannt. Bereits im 22. Jahr in Folge blieben 2011 die Einnahmen hinter den Ausgaben zurück. Gleichzeitig wachsen die von Gesetzes wegen nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätssengpässe vorgesehenen Kassenkredite weiter an. Schon Ende 2010 überstieg die Pro-Kopf-Verschuldung aus Kassenkrediten den Durchschnitt der deutschen Flächenländer um fast 150 Prozent. Eine wesentliche Ursache für die außerordentlichen Defizite liegt in den hohen Sozialausgaben der Kommunen. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Neuwied das Land auf Erhöhung der so genannten Schlüsselzuweisungen für das Jahr 2007 verklagt. Das Oberverwaltungsgericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Verfassungsgerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Regelungen über die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen des Jahres 2007 angesichts stark gesteigerter Sozialausgaben noch den Anforderungen an eine verfassungsgemäße Finanzausstattung der Kommunen entsprechen.

II. Der Verfassungsgerichtshof erklärte die Vorschriften über die Finanzausgleichsmasse und die Schlüsselzuweisungen ab 2007 für unvereinbar mit der Landesverfassung. Der Gesetzgeber muss bis spätestens 1. Januar 2014 eine verfassungsgemäße Neuregelung treffen. Die Bestimmungen verstießen gegen die verfassungsrechtliche Selbstverwaltungs- und Finanzausstattungsgarantie, die das Land verpflichtet, den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung zu sichern.

1. Der Gesetzgeber habe bei der Bemessung seiner Finanzausweisungen an die Kommunen den Grundsatz der Verteilungssymmetrie verletzt, der eine gleichmäßige und gerechte Aufteilung der verfügbaren Finanzmittel auf die verschiedenen Ebenen gebiete. Zwar sei die finanzielle Lage des Landes 2007 bei rein rechnerischer Betrachtung ähnlich ange-

spannt gewesen wie diejenige der Kommunen: Sowohl das Land als auch die Kommunen hätten außerordentlich hohe Defizite zu verkraften und seien im Bundesvergleich überdurchschnittlich hoch verschuldet. Dennoch sei das Land aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit zu einer spürbaren Erhöhung seiner Finanzzuweisungen verpflichtet gewesen. Denn die Finanzprobleme der Kommunen seien weitgehend fremdbestimmt. Sie seien maßgeblich auf die hohen Soziallasten und damit auf Kosten aus staatlich zugewiesenen Aufgaben zurückzuführen. Die Sozialausgaben der Kommunen seien allein von 2000 bis 2007 um etwa 51 Prozent auf 1,8 Milliarden Euro angewachsen. Schon im Jahr 2006 seien auf kommunaler Ebene fast die Hälfte der für laufende Zwecke eingesetzten freien Finanzmittel für soziale Leistungen aufgewendet worden. Bei den Landkreisen habe dieser Anteil sogar bei über 74 Prozent gelegen. Der Mitverantwortung des Landes für die Finanzierung der Sozialausgaben stehe nicht entgegen, dass ein Großteil der Sozialgesetze durch den Bund erlassen worden seien. Das Land müsse sich von Verfassungswegen auch Kosten aus Bundesgesetzen zu rechnen lassen, da die Kommunen keine eigenen Rechtsbeziehungen zum Bund unterhielten. Das Land sei verpflichtet, die finanziellen Belange der Kommunen auf Bundesebene als eigene zu wahren und durchzusetzen.

2. Des Weiteren habe der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs gegen das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung verstoßen. Er habe bei der Verteilung der Finanzmittel des Jahres 2007 die Landkreise und kreisfreien Städte gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden sachwidrig benachteiligt. Die

Sozialausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte seien von 2000 bis 2007 stark angewachsen, diejenigen der kreisangehörigen Gemeinden und Verbands-gemeinden hingegen rückläufig gewesen. Hierdurch sei es zu erheblichen finanziellen Ungleichgewichten zwischen den Gebietskörperschaftsgruppen gekommen. Die Landkreise hätten in den Jahren 2001 bis 2007 insgesamt mit 2,3 Milliarden Euro im Minus, die Kreisgemeinden hingegen mit 2,2 Milliarden Euro im Plus gelegen. Dieser Entwicklung habe der Gesetzgeber nicht angemessen Rechnung getragen. Der Soziallastenansatz im kommunalen Finanzausgleich habe die Ungleichgewichte angesichts seines geringen Volumens und seiner strukturellen Schwächen nicht beseitigen können.

III. 1. Die zur Überprüfung gestellten Bestimmungen über die Finanzausgleichsmasse und die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2007 seien daher für unvereinbar mit der Landesverfassung zu erklären. Von einer rückwirkenden Nichtigkeitsklärung sehe der Verfassungsgerichtshof ab. Ein sofortiges Außerkrafttreten großer Teile des Landesfinanzausgleichsgesetzes laufe nämlich dem Erfordernis einer geordneten Finanz- und Haushaltswirtschaft zuwider, das ebenfalls Verfassungsrang habe.

Die stattdessen gebotene Unvereinbarkeitserklärung sei auf die entsprechenden Vorschriften sämtlicher Folgejahre zu erstrecken. Denn jedenfalls der festgestellte Verstoß gegen den Grundsatz der Verteilungssymmetrie bestehe bis heute fort. Die finanzielle Lage der Kommunen habe sich seit 2007 weiter zugespitzt. Auch in den Jahren 2008 bis 2011 seien ihre Einnahmen weit hinter den Ausgaben zurückgeblieben. Ihre ohnehin hohen Sozialausgaben seien bis Ende 2010 nochmals um 25 Prozent angewachsen.

2. Spätestens zum 1. Januar 2014 habe der Gesetzgeber eine verfassungsgemäße Neuregelung zu treffen. Bis dahin blieben die von der Unvereinbarkeitserklärung betroffenen Bestimmungen weiterhin anwendbar.

a) Im Rahmen der erforderlichen Neuregelung habe das Land einen spürbaren Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise zu leisten. Dieser spürbare Beitrag müsse jedenfalls auch in einer effektiven und deutlichen Verbesserung der kommunalen Finanzausstattung bestehen. Hierbei habe sich der Gesetzgeber insbesondere an der Steigerung der Soziallasten als einer wesentlichen Ursache der kommunalen Finanzkrise zu orientieren. Zudem dürfe er nicht aus den Augen verlieren, dass die nach Art. 49 der Landesverfassung zu sichernde angemessene Finanzausstattung den Kommunen grundsätzlich auch die Wahrnehmung freier, nicht kreditfinanzierter Selbstverwaltungsaufgaben ermöglichen müsse. Denn die Leistungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände sei von großer Bedeutung für die Lebensqualität der Bürger vor Ort.

b) Daneben bleibe es dem Land unbenommen, auf die festgestellte Unterfinanzierung der Kommunen auch durch eine Entlastung auf der Ausgabenseite zu reagieren, etwa durch die Rückführung kommunaler Aufgaben oder die Lockerung gesetzlicher Standards. Im Gegenzug für seinen zusätzlichen Beitrag zur Bewältigung der kommunalen Finanzkrise könne das Land verlangen, dass auch die Kommunen ihre Kräfte größtmöglich anspannen. Insbesondere müssten die Kommunen ihre eigenen Einnahmequellen angemessen ausschöpfen und Einsparpotenziale bei der Aufgabenwahrnehmung verwirklichen.

## Aus der Rechtsprechung

**Kommunalaufsichtliche Anordnung gegen gemeindliche „Steueroase“**  
GG Art. 28 Abs. 2; GO SH § 75 Abs. 1 und Abs. 3, 124 Abs. 1; FAG SH § 10 Abs. 2

1. Entsteht in einer Gemeinde ein Haushaltsfehlbetrag, weil — zum einen — ein weit unter den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes liegender Hebesatz für die Gewerbesteuer festgesetzt und — zum anderen — auf jegliche Erhebung von Grundsteuern verzichtet wird, verletzt dies ihre Pflichten zum Ausgleich des Haushaltes und zur nachhaltigen Haushaltswirtschaft.

2. Bleibt eine Gemeinde erheblich hinter den im Finanzausgleichsgesetz festgelegten Nivellierungssätzen zurück — mit der Folge, dass ihr bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen eine Steuerkraft angerechnet wird, die weit über ihrem Ist-Aufkommen liegt — und ist nicht ersichtlich, auf welche Weise die Gemeinde diese Differenz ausgleichen könnte, kann zur Herbeiführung eines gesetzeskonformen Zustandes trotz der zu beachtenden Selbstverwaltungsgarantie die Anordnung bestimmter Hebesätze (durch die Kommunalaufsicht) gerechtfertigt sein.

3. Das Land darf verhindern, dass sich eine Gemeinde durch besonders niedrige Hebesätze selbst „bedürftig macht“, um entweder Leistungen aus Landesmitteln zu erhalten oder einer Umlage zu entgehen. Es ist ein legitimes Anliegen, sog. „Steueroasen“ zu verhindern.

OVG Schleswig, Beschluss vom 21. Juni 2011 — 2 MB 30/11

**Zum Sachverhalt:**

Die Antragstellerin wendet sich gegen eine für sofort vollziehbar erklärte kommunalaufsichtliche Anordnung des Landrats (Antragsgegner), den Beschluss der

Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2010 über die Haushaltssatzung 2011 der Gemeinde aufzuheben und bis zum 15. April 2011 den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 310 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2011 anzuheben sowie die Hebesätze für die Grundsteuern A und B auf jeweils 270% ebenfalls rückwirkend zum 01. Januar 2011 festzusetzen.

In der Begründung des Bescheides wird unter anderem ausgeführt, dass die Antragstellerin ihren Pflichten zur ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft nicht nachkomme. Da die Gemeinde den Hebesatz der Gewerbesteuer auf lediglich 200 v.H. festgesetzt habe und Grundsteuern gar nicht erhebe, könne sie aufgrund der gesetzlichen Umlageverpflichtungen ihren Haushalt nicht ausgleichen; es zeichne sich für 2011 ein Defizit in Höhe von mehreren Millionen Euro ab. Ohne Anhebung des Gewerbesteuersatzes sei die Gemeinde nach den vorliegenden Prognosen in ihrem Bestand gefährdet, weil ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr bestehe. Durch die Einführung der Grundsteuern A und B könne die Gemeinde zwar keinen vollständigen Ausgleich des drohenden Defizits erreichen, aber zumindest den finanziellen Schaden eingrenzen.

Angesichts dieser bedrohlichen Umstände sei ein Einschreiten der Kommunalaufsichtsbehörde notwendig. Auf den Erhalt des Steuerparadieses bestehe kein Rechtsanspruch. Durch die angeordneten Maßnahmen sei die Gemeinde in der Lage, die sich abzeichnenden Defizite weiter abzubauen.

Den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs hat das VG abgelehnt. Die dagegen erhobene Beschwerde der Antragstellerin blieb ohne Erfolg.

#### **Aus den Gründen:**

Grundlage der gerichtlichen Entscheidung ist § 80 Abs. 5 VwGO.... Nach der in diesem Verfahren nur möglichen summarischen Überprüfung überwiegt hier das Vollziehungsinteresse.

Die rechtlichen Grundlagen der angefochtenen Anordnung ergeben sich aus § 124 Abs. 1 i. V. m. § 75 Abs. 1 und Abs. 3 GO. Erfüllt die Gemeinde die ihr nach dem Gesetz obliegenden Pflichten oder Aufgaben nicht, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 124 Abs. 1 GO anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. ....

Wie bereits das VG ausgeführt hat, verletzt die Antragstellerin durch die von ihr beschlossene Haushaltssatzung die ihr obliegenden Pflichten zum Ausgleich ihres Haushaltes und zur nachhaltigen Haushaltswirtschaft. Die Festsetzung eines Hebesatzes von lediglich 200 v.H. für die Gewerbesteuer und der Verzicht

auf jegliche Erhebung von Grundsteuern führt wegen der Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes ... zur Zahlungsunfähigkeit der Antragstellerin. Wegen der in § 10 Abs. 2 FAG festgelegten Nivellierungssätze bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde übersteigen die durch den Finanzausgleich geforderten Ausgaben der Gemeinde ihre Einnahmen erheblich. Nach der Haushaltsplanung der Antragstellerin beläuft sich der Fehlbetrag im Jahr 2011 auf über 19 Mio. Euro. Wie schon das VG ausgeführt hat, wird dieser Fehlbetrag voraussichtlich zwar weit überwiegend durch Zuführung von Mitteln aus ... Rücklagen ausgeglichen, doch räumt auch die Antragstellerin ein, dass voraussichtlich ein Fehlbetrag in Höhe von 2 Mio. Euro verbleiben wird. Angesichts der geringen Gesamtgröße der Gemeinde (derzeit 39 Einwohner) stellt dies eine dramatische Verschuldung dar, die von der Antragstellerin nicht getragen werden kann.

Zwar ist es richtig, wie die Antragstellerin geltend macht, dass die zu erwartende Lücke im Hinblick auf den Ausgangswert von 19 Mio. Euro wesentlich geringer ist, doch sind die weiteren Ausführungen, dieser Fehlbetrag könne unter Umständen auf ganz verschiedene Art und Weise ausgeglichen werden, unsubstantiiert. ... (wird ausgeführt).

Der Antragsgegner hat ... das ihm zustehende Ermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt und die dafür sprechenden Gründe im Bescheid benannt. ...

Im angefochtenen Bescheid wird nachvollziehbar begründet, warum die getroffene Anordnung geeignet und notwendig ist. Dass eine Beanstandung des Hebesatzbeschlusses der Antragstellerin nicht ausreichte, um einen gesetzeskonformen Zustand herbeizuführen, ergibt sich aus dem Verfahrensablauf und dem deutlichen Widerstand der Antragstellerin. Die Begründung des Bescheides lässt auch erkennen, warum nie Festsetzung von Hebesätzen jeweils in Höhe der in § 10 Abs. 2 FAG festgelegten Nivellierungssätze angeordnet wird. Dass es insoweit ... nicht um die im Gesetz genannten Mindestsätze geht und für die Grundsteuern als gewogener Durchschnitt der zu berücksichtigenden Vergleichsdaten ein Hebesatz von 270% zutreffend ist, ergibt sich aus den Erläuterungen des Antragsgegners i. V. m. dem vorgelegten Erlass des Innenministeriums vom 07. Januar 2011. Jedes Zurückbleiben hinter diesen fiktiven Hebesätzen bedeutete, dass der Antragstellerin bei der Berechnung der Finanzausgleichsleistungen eine Steuerkraft angerechnet werden würde, die über ihrem Ist-Aufkommen läge. Wie schon ausgeführt, ist nicht ersichtlich, auf welche Weise die Antragstellerin diese Differenz ausgleichen könnte.

Mit der getroffenen Anordnung greift der Antragsgegner auch nicht in verfassungswidriger Weise in den Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 GG ein. Zwar ist es nach der Rechtsprechung des BVerwG innerhalb des den Gemeinden zustehenden Gestaltungsspielraums der Kommunalaufsicht grundsätzlich untersagt, der Gemeinde im Falle eines unausgeglichenen Haushalts alternativlos vorzuschreiben, was sie zu tun hat (BVerwG, Urt. v. 27.10.2010-8 C 43.09-, Rdnr. 24). Die Entscheidung zeigt jedoch ebenfalls auf, dass Ausnahmen von diesem Grundsatz in Betracht kommen. Dazu wird ausgeführt, dass die staatliche Kommunalaufsichtsbehörde bei sachgerechter Ausübung des ihr zustehenden Entschließungs- und Auswahlermessens im Rahmen der Rechtsaufsicht befugt sei, bei Nichterfüllung einer der Gemeinde obliegenden rechtlichen Verpflichtung einzugreifen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgebots eine gegen diese Verpflichtung verstoßende Maßnahme zu beanstanden und aufzuheben. Unter welchen Voraussetzungen im Rahmen der Rechtsaufsicht auch weitergehende Eingriffe der staatlichen Kommunalaufsichtsbehörden in die gemeindliche Selbstverwaltung und kommunale Finanzhoheit in Betracht kämen, bedürfe in dem Fall keiner näheren Prüfung und Entscheidung (vgl. ebenda, Rdnr. 26).

In dem konkreten Fall war die von einer Gemeinde beschlossene Absenkung von Hebesätzen durch kommunalaufsichtliche Verfügung aufgehoben worden mit der Folge, dass die zuvor von der Kommunalaufsicht angeordneten und im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzten höheren Hebesätze wieder anzuwenden waren. Dennoch hat das BVerwG in der benannten Entscheidung ausgeführt, dass die angefochtene kommunalaufsichtliche Verfügung der Klägerin den notwendigen grundsätzlichen Gestaltungsspielraum belasse, da keine konkreten Vorgaben für die Zurückführung bestimmter Ausgaben/Aufwendungen und die Erhöhung bestimmter Einnahmen/Erträge erteilt würden. Die angefochtene kommunalaufsichtliche Verfügung schränke die gemeindliche Finanzhoheit und das daraus fließende Hebesatzrecht nicht unverhältnismäßig ein. Sie sei auch geeignet, zur Erreichung des angestrebten und notwendigen Haushaltsausgleichs beizutragen und habe jedenfalls bewirkt, dass wenigstens die durch die Hebesatzsenkungen unmittelbar veranlassten Einnahmeausfälle vermieden worden seien. Eine gleichermaßen wirksame, die Klägerin weniger belastende Maßnahme sei nicht ersichtlich (ebenda, Rdnrn. 26, 29ff.).

Diese Überlegungen sind auf den vorliegenden Fall übertragbar. Hier kam wegen der dramatischen Haushaltslage

der Antragstellerin allein eine Anordnung der Hebesätze in Höhe der in § 10 Abs. 2 FAG festgelegten Nivellierungssätze in Betracht, weil — wie ausgeführt — jedes Zurückbleiben hinter diesen Sätzen zu nicht von der Antragstellerin ausgleichbaren Fehlbeträgen führte. Im Übrigen verlangt der Bestimmtheitsgrundsatz (§ 108 Abs. 1 LVwG) eine Konkretisierung des der Antragstellerin aufgegebenen Handelns. Wäre danach die Angabe eines bestimmten Hebesatzes eventuell noch verzichtbar, so ist aber eine Vollstreckbarkeit ... ohne derartige Konkretisierung nicht möglich. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist dies durchaus ein Belang, der in die rechtliche Beurteilung der getroffenen Anordnung einzustellen ist und hier zur Folge hat, dass trotz der für die Antragstellerin streitenden Selbstverwaltungsgarantie die Vorgabe bestimmter Hebesätze unverzichtbar ist. Der Senat teilt auch die Auffassung des VG, dass die Begründung der Sofortvollzugsanordnung den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genüge. In dem angefochtenen Bescheid wird zutreffend darauf hingewiesen, dass sowohl die Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes als auch die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuern A und B lediglich bis zum 30. Juni 2011 rückwirkend zum 01. Januar 2011 erfolgen könne und dass die Anordnung ins Leere ginge, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt werden würde. Damit werden Erwägungen benannt, die über die Gründe für die zu vollziehende Anordnung hinausgehen und den Sofortvollzug rechtfertigen. Schließlich ist die vom VG vorgenommene weitergehende Interessenabwägung jedenfalls im Ergebnis nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der An-

tragstellerin kommt in diesem Zusammenhang dem in § 80 Abs. 1 VwGO normierten Grundsatz der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nicht von vornherein ausschlaggebende Bedeutung zu. Erst wenn nach Abwägung der widerstreitenden Interessen eine Interessengleichheit festgestellt wird, ist als weiteres Kriterium auf die gesetzgeberische Wertung zurückzugreifen (OVG Schleswig, Beschl. v. 19.02.2001, 3 M 4/01, NordÖR 2001, 228 m.w.N.). Hier aber spricht ... das Gemeinwohlinteresse, eine Gemeinde vor totaler Überschuldung zu schützen, für die rechtzeitige Durchsetzung der getroffenen Anordnung und damit gegen die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs.

Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus dem Umstand, dass die Notlage der Antragstellerin mit durch die Bestimmungen über den kommunalen Finanzausgleich bedingt ist und aus der Berücksichtigung der von der Antragstellerin vorgetragenen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelungen.

Soweit es hinsichtlich der Gewerbesteuer um die Festlegung eines Nivellierungssatzes geht, der über dem bundesrechtlich bestimmten Mindesthebesatz liegt, hat bereits das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in dem von der Antragsstellerin benannten Urteil (v. 13.06.2006, LVG 7/05, NVwZ 2007, 78) ausgeführt, das Land dürfe verhindern, dass sich eine Gemeinde durch besonders niedrige Hebesätze selbst „bedürftig macht“, um entweder Leistungen aus Landesmitteln zu erhalten oder einer Umlage zu entgehen. Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung gelte es als legitimes Anliegen, sog. „Steueroasen“ zu verhindern (ebenda, Rdnr. 134 m.w.N.).

Dem ist beizupflichten.

Im Übrigen ist entgegen der Meinung der Antragstellerin die vom Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt vertretene Auffassung, § 19a FAG LSA (a. F.) sei mit der garantierten kommunalen Selbstverwaltung unvereinbar, weil das Finanzausgleichsgesetz keine Vorsorge dagegen treffe, dass eine kreisangehörige Gemeinde im Einzelfall über die verfassungsrechtlichen Grenzen hinaus „abgeschöpft“ werde oder sie in eine Position nivelliert werde, welche sie im Vergleich zu den verschonten Gemeinden erheblich schlechter stelle, für das vorliegende Verfahren unergiebig. Dort ging es um eine Bestimmung zur Finanzausgleichsumlage, nach der zusätzlich zur Kreisumlage eine Umlage erhoben und damit eine Umschichtung im Finanzausgleichssystem vorgenommen wurde, die im Einzelfall die vom Landesverfassungsgericht beschriebenen, unzulässigen Folgen haben konnte. In Schleswig-Holstein entspricht dies dem Verhältnis von § 29 FAG (Finanzausgleichsumlage) zu § 27 FAG (Kreisumlage). Dass die Antragstellerin von der Finanzausgleichsumlage betroffen wäre, wird nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich. Ob das Gesetz im Übrigen, wie die Antragstellerin meint, aus verfassungsrechtlichen Gründen um eine allgemeine Härtefallbestimmung ergänzt werden müsste, kann dahinstehen, weil die prekäre Haushaltslage zwar einerseits mit dem Finanzausgleichssystem zusammenhängt, andererseits aber - wie schon das VG ausgeführt hat - auf dem freien Willen der Gemeindeversammlung beruht und deswegen keine außergewöhnliche Härte, die auszugleichen wäre, begründet.

## Aus dem Landesverband

### Infothek

#### **Seminare und Workshops 2012 für die Gefahrenabwehrbehörden in Schleswig-Holstein**

Die Landesfeuerweherschule hat einen aktuellen Seminarplan mit Veranstaltungen für die Kommunen herausgegeben. Insbesondere möchten wir auf die Workshops für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hinweisen, die kostenlos durchgeführt werden. Bei dieser Veranstaltung ist es möglich, sich sehr anschaulich über eine wichtige Aufgabe in den Gemeinden zu informieren. Anmeldungen für die Veranstaltungen nimmt die Landesfeuerweherschule Schles-

wig-Holstein, Frau Feuersenger, Tel. 0461/7744-110, E-Mail: [renate.feuersenger@lfs-sh.de](mailto:renate.feuersenger@lfs-sh.de) entgegen.

#### **Bundeskartellamt verhängt weiteres Millionenbußgeld gegen Hersteller von Feuerwehrfahrzeugen (Iveco)**

Das Bundeskartellamt hat am 07.03.2012 ein Bußgeld in Höhe von 30 Mio. € gegen die IVECO Magirus Brandschutztechnik GmbH, Ulm, verhängt. Dem Unternehmen wird vorgeworfen, gemeinsam mit drei weiteren Herstellern von Feuerwehrlöschfahrzeugen seit mindestens 2001

verbotene Preis- und Quotenabsprachen praktiziert und den Markt für Feuerwehrlöschfahrzeuge in Deutschland untereinander aufgeteilt zu haben.

Gegen die weiteren Beteiligten, die Unternehmen Albert Ziegler GmbH & Co. KG, Giengen an der Brenz, die Schlingmann GmbH & Co. KG, Dissen, die Rosenbauer-Gruppe mit Standorten in Luckenwalde und Leonding/Österreich sowie gegen einen Schweizer Wirtschaftsprüfer, hatte das Bundeskartellamt nach einvernehmlicher Verfahrensbeendigung (so genanntes Settlement) bereits im Februar 2011 Bußgelder in einer Gesamthöhe von

20,5 Mio. € festgesetzt. Hierüber hatten wir ausführlich berichtet (Die Gemeinde 2011 S. 96 ff. ). Gegen das Unternehmen Iveco war zudem im vergangenen Jahr in einem weiteren Verfahren ein Bußgeld in Höhe von 17,5 Mio. € wegen verbotener Absprachen im Bereich Drehleiterfahrzeuge erhoben worden.

#### **Feuerwehrbeschaffungskartell:**

##### **Angaben zur Datenerhebung**

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bittet um Mithilfe bei der Erstellung des angekündigten Gutachtens zur Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Kommunen beim Feuerwehrbeschaffungskartell. Um im Rahmen eines wettbewerbsökonomischen Gutachtens zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe den deutschen Kommunen ein Schaden durch das „Feuerwehrlöschfahrzeugkartell“ entstanden ist, benötigt der Gutachter die Mithilfe der deutschen Kommunen. Zur Ermittlung eines möglichen Schadens sollen im Rahmen einer Vergleichsanalyse die Preise der in den Jahren 2000 bis 2011 beschafften Löschfahrzeuge (>7,5t) analysiert werden. Hierzu ist es notwendig, eine Datenbasis aus den tatsächlichen Beschaffungsvorgängen in diesem Zeitraum zu erstellen. Wir bitten daher alle Gemeinden, die in besagtem Zeitraum ein entsprechendes Löschfahrzeug (>7,5t, keine Drehleitern!)

beschafft haben, zu dieser Datengrundlage beizutragen. Insbesondere ist es wichtig, dass auch Kommunen mitwirken, deren Beschaffungsvorgänge nach Aufdeckung des Kartells liegen oder die nicht bei den vier betroffenen Herstellern (Iveco, Rosenbauer, Schlingmann, Ziegler) ihre Fahrzeuge beschafft haben.

Zum Zwecke der Datenerfassung wird eine internetgestützte Erhebungsmaske zur Verfügung gestellt. Dort legen die Kommunen ein Nutzerprofil an, indem sie Nutzernamen und Passwort selbst bestimmen. Anschließend werden sie gebeten, allgemeine Informationen zu ihrer Kommune und Struktur ihrer Feuerwehr anzugeben. Anschließend müssen Informationen zu Ausschreibung, Leistungsverzeichnis und erhaltenen Geboten eingegeben werden.

Wir wären dankbar, wenn bereits jetzt zur Vorbereitung der Datenerhebung die Ausschreibungen für Lösch- und Rüstfahrzeuge (>7,5t, keine Drehleitern), die dazugehörigen Leistungsverzeichnisse sowie erhaltenen Angebote bereitgehalten werden, da die Kommunen ab Bereitstellung des Internetlinks nur drei Wochen Zeit haben, die dort abgefragten Angaben zu tätigen. Der Link zu dieser Erhebungsmaske wird in der 14. Kalenderwoche mitgeteilt.

Relevant sind:

- Beschaffungszeitraum 2000 – 2011
- Daten aller Gemeinden unabhängig

vom Unternehmen, bei dem beschafft wurde

- Lösch- und Rüstfahrzeuge über 7,5 Tonnen, keine Drehleitern

#### **Termine**

18.04.2012: Sitzung des Landesvorstandes des SHGT, Kiel

20.04.2012: Sitzung des Schul-, Sozial- und Kulturausschusses des SHGT um 10.00 Uhr in Kiel, Haus der Kommunalen Selbstverwaltung,

03.05.2012: Amtsvorsteher tagung des SHGT am 03.05.2012 um 14.00 Uhr in Molfsee, Hamburger Landstraße 99 (Räucherkatte)

09.05.2012: Sitzung der Geschäftsführer der Kreisverbände, Haus der kommunalen Selbstverwaltung, Kiel

23.05.2012: Fortbildungsveranstaltung "Qualitätssicherung der ländlichen Abwasserentsorgung - Die Neuerungen der SüVO 2012, Arbeitsschutz und gesplittete Abwassergebühr, Rendsburg

24.05.2012: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT im Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

05.06.2012: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses am Dienstag, den 5. Juni 2012 um 10:00 Uhr beim Amt Nortorfer Land in Nortorf

07.-09.06.2012: Studienfahrt der hauptamtlichen Bürgermeister und Amtsdirektoren des SHGT nach Mecklenburg-Vorpommern (Wismar und Schwerin)

## Anhörungsverfahren zum Entwurf des Generalplanes Küstenschutz gestartet

Der Entwurf des „Generalplanes Küstenschutz des Landes Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2012“ ist dem SHGT am 15. März 2012 zur Anhörung übersendet worden. Die Fortschreibung dient dem Ziel, den Sturmflutschutz insbesondere in

Hinblick auf den erwarteten Meeresspiegelanstieg langfristig zu gewährleisten. Eingeflossen sind die Ergebnisse der turnusmäßigen Sicherheitsüberprüfung der Landesschutzdeiche, aktuelle Erkenntnisse zum Klimawandel und seinen

möglichen Konsequenzen sowie die 2007 in Kraft getretene EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie.

Eine digitale Fassung des Generalplanelntwurfs ist auf der Internetseite des Landwirtschaftsministeriums unter der Rubrik Küstenschutz abrufbar.

Es besteht für den SHGT bis zum 13. Juli 2012 die Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben. Wir haben hierzu die zuständigen Fachgremien beteiligt.

## Dritte Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ am 27. September 2011 in Rendsburg

Der Schleswig-Holsteinische Gemeindegtag veranstaltete am 27. September 2011 in Rendsburg zum dritten Mal die Fachkonferenz „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“. Angesichts der gerade vollzogenen energiepolitischen Wende der Bundesregierung werden

Klimaschutz- und Energieeffizienz einen noch höheren Stellenwert im politischen und praktischen Handeln von Bund, Ländern und Gemeinden einnehmen. Dem verstärkten Informationsbedarf der Städte und Gemeinden sollte nach dem großen Zuspruch der Tagungen der vergangenen

zwei Jahre mit informativen und praxisorientierten Fachvorträgen Rechnung getragen werden. Die Konferenzreihe hat neben der Informationsvermittlung das Ziel eine Plattform anzubieten, auf der sich alle Interessierten untereinander vernetzen können. Der Einladung in das Rendsburger Kulturforum waren rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus dem Verbandsbereich gefolgt. Der kontinuierliche Zuspruch zeigt, dass Klimaschutz und Energieeffizienz auch in den kommenden Jahren ganz oben auf der kommunalpolitischen Tagesordnung stehen werden. Energiepolitik war bereits ein

bedeutender Schwerpunkt der Kommunalpolitik, welcher durch die Energiewende noch einmal erheblich an Bedeutung gewonnen hat. In den nächsten Jahren wird sich die Mehrzahl der Kommunen in Schleswig-Holstein mit Themen wie dem Ausbau der Energienetze, dem Ausbau der regenerativen Energiequellen sowie der Steigerung der Energieeffizienz befassen müssen. Dabei spielen auch klimapolitische Ziele eine besondere Rolle. Ohne die Kommunen gibt es keine erfolgreiche Klimapolitik. Dies betrifft sowohl die Energieerzeugung, als auch die Energieverteilung und den Energieverbrauch. Ein guter Gradmesser für das kommunale Engagement ist die Energieolympiade, die die Innovationsstiftung seit 2006 mit Unterstützung des SHGT durchführt. Die Beteiligung der Kommunen ist Jahr für Jahr angestiegen und belegt die Vielfalt des Engagements und der Ideen. Die diesjährige Konferenz stand im Zeichen der Energiewende der Bundesregierung.

So skizzierte Frau **Dr. Juliane Rumpf**, Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, die Impulse und Handlungsnotwendigkeiten hinsichtlich der Energiewende in Schleswig-Holstein. Sie zeigte dabei auf, dass die Landesregierung auf einen verstärkten Ausbau der erneuerbaren Energien – vor allem der Windkraft – setzt. Damit einhergehend sei ein Ausbau der Stromnetze erforderlich. Dadurch werde sich das Landschaftsbild in Schleswig-Holstein nachhaltig verändern, welches früh und transparent kommuniziert werden müsse. Um die Energieeffizienz zu steigern, müsse auch der Wärmemarkt fortentwickelt werden. Insbesondere sei der Wärmebedarf für Wohngebäude zu senken sowie die Wärmeinfrastruktur zu optimieren. Zuletzt skizzierte Frau Ministerin Dr. Rumpf die Ergebnisse des Dialogprozesses des Ministeriums mit exemplarisch ausgewählten Kommunen zu strategisch bedeutsamen Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes.

Herr **Bürgermeister Koch**, Vorsitzender des SHGT, befasste sich in seinem Impulsreferat mit den Auswirkungen der Energiewende auf die Kommunen in Schleswig-Holstein. Er machte deutlich, dass der Atomausstieg und die schnelle Energiewende ohne die Mitwirkung von Städten und Gemeinden nicht zu schaffen ist. Er betonte, dass man sich in den Kommunen in erster Linie der Diskussion stellen müsse, wenn es um Transparenz sowie rechtzeitige und konstruktive Einbeziehung einer breiten Öffentlichkeit bei Planungs- und Genehmigungsverfahren geht. Daher sei neben der Kommunikation mit den Kommunen auch eine Kommunikation der Politik mit den Bürgern notwendig. Möglicherweise müssten hier auch unter Nutzung elektronischer

Netzwerke ganz neue Wege der Kommunikation mit dem Bürger genutzt werden. Entscheidend sei, dass die Politik gute Rahmenbedingungen für die Kommunen schaffe und die Kommunen ernst nehme, indem sie auch die kommunalen Belange bei der Umsetzung der Energiewende berücksichtigt. Es wies aber auch auf Nachbesserungsbedarf bei den vom Bundesgesetzgeber in großer Eile verabschiedeten Gesetzen hin. Insbesondere mahnte er ein Monitoring durch einen unabhängigen Sachverständigenrat an, der einmal jährlich die Ziele der Energiewende evaluieren und gegebenenfalls Nachsteuerungsmaßnahmen aufzeigen solle. Darüber zeigte er auf, dass eine nationale Plattform zur Energiewende gebraucht werde, an der neben den drei zuständigen Bundesministerien auch die Kommunen beteiligt werden sollten. In diesem Zusammenhang regte er an, auch in Schleswig-Holstein eine landesweite Plattform zur Energiewende unter Einbeziehung der Kommunen in Erwägung zu ziehen, auf der eine Gesamtbetrachtung der notwendigen Maßnahmen und der Folgen möglich sei.

Herr **Matthias Boxberger**, Vorstand der Schleswig-Holstein Netz AG, stellte in seinem Vortrag unter dem Titel „Hoch spannend: Ausbau der Stromnetze in Schleswig-Holstein“ die Notwendigkeiten zum Ausbau der Stromnetze in Schleswig-Holstein dar. Aufgrund der zu erwartenden Verdreifachung der installierten Leistung aus erneuerbaren Energien bis 2015 sei ein Netzausbau zum Abtransport unumgänglich. Hinsichtlich des Einspeiseüberschusses von Energie skizzierte er vier Handlungsfelder, nämlich den Netzausbau, die lokalen Netze verbrauchsorientiert auszulegen, den Verbrauch durch smart grids und Speicherung steuern zu können sowie als letztes Mittel und nachrangig eine Einspeisebeschränkung zu diskutieren, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

**Prof. Dr. Hans-Jürgen Block**, Vorstand der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein, widmete sich in seinem Vortrag dem Themenbereich „Ökonomie und Ökologie – Nachhaltige Klimapolitik im ländlichen Raum“. Er stellte fest, dass ökonomisches Handeln heiße, Energietechnologien mit geringen Klimagas-Vermeidungskosten zu wählen und dabei auch externe Effekte zu berücksichtigen. Erdgas sei dabei eine wichtige (Übergangs) Ressource mit Potenzial. Im Gegensatz zu Windkraft, die zunehmend wirtschaftlich werde, und der bereits wirtschaftlichen Solarthermie sei Photovoltaik trotz erheblicher Kostendegression noch nicht wirtschaftlich.

Die Nutzung von Bioenergie stoße bereits jetzt an durch die Realität gesetzte Grenzen und sei weder volkswirtschaftlich effizient, noch in Hinsicht auf die anbau-

abhängigen negativen ökologischen Effekte zu favorisieren. Kommunaler Klimaschutz müsse den regionalen Gegebenheiten und den durch die Politik gesetzten betriebswirtschaftlichen Realitäten folgen. Dabei sollten Ökologie und Nachhaltigkeit nicht übersehen werden. Für den Ausbau der Erneuerbaren Energien müsse auf Transparenz der Planungen, Investitionen und externen Effekte sowie auf eine Akzeptanz durch die Bürger geachtet werden, die auch durch deren Beteiligung an dem Investitionen und Gewinnen gefördert werden könne. Es werde allerdings neben den Gewinnerbranchen und –regionen ebenso Verlierer der Energiewende geben. Er betonte abschließend, dass das wirksamste Instrument einer nachhaltigen Klimapolitik die Betrachtung und der Ausbau der Energieeffizienz sei. Sie gehöre ins Zentrum kommunaler Energiepolitik.

Das nach der Mittagspause folgende Forum I stand dann unter der Thematik „Lösungen zur Prävention und Bewältigung der Klimafolgen“.

**PD Dr. Achim Daschkeit** vom Umweltbundesamt referierte zum Thema „Strategien zur Anpassung an den Klimawandel“. Er machte deutlich, dass die Reaktion auf den Klimawandel zweigleisig erfolgen müsse. Zum einen sei eine Vermeidungsstrategie erforderlich, um langfristige drastische Folgen des Klimawandels zu verhindern, zum anderen sei eine Anpassungsstrategie erforderlich, um die nicht mehr vermeidbaren negativen Folgen des Klimawandels zu verringern oder zu verhindern. In diesem Zusammenhang stellte er die von der Bundesregierung beschlossene deutsche Anpassungsstrategie dar. Zuletzt stellte er Unterstützungsangebote für Kommunen und kleinere und mittlere Unternehmen durch das Umweltbundesamt dar.

Herr **Dietmar Wienholdt**, Abteilungsleiter im MLUR, stellte die Maßnahmen der Landesregierung zum Küstenschutz und Binnenhochwasserschutz bei steigenden Meeres- und Flusspegeln dar. Nach einer Darstellung der Ausgangssituation zeigte er die Notwendigkeit auf, eine bauliche Nutzung in gegen Überflutungen nicht oder nicht ausreichend geschützten Gebieten zu vermeiden. Darüber hinaus hob er die Aussagen zum Binnenhochwasserschutz und Küstenschutz im Landesentwicklungsplan 2010 hervor: Nämlich das Erfordernis der Ausweisung von Überschwemmungsgebieten sowie den Leitsatz, dass Entwicklungsziele des Küstenschutzes zugleich Ziele der Raumordnung seien.

Herr **Dr. Wortmann** von der Innovationsstiftung Schleswig-Holstein stellte die seit dem Jahr 2007 erfolgreich durchgeführte Energieolympiade vor. Deren Grundidee sei es, eine Sensibilisierung und Unterstützung der Kommunen für das Thema

Energieeffizienz und erneuerbare Energien durch Kommunikation und Anreize zu erreichen. Jedes Jahr werden Best Practice Beispiele als Preisträger ausgezeichnet.

Herr **Marco Schulz** von den Provinzial Versicherungen stellte schließlich das Unwetterwarnsystem „WIND“ für Kommunen vor. Dieses Unwetterwarnsystem soll es Kommunen ermöglichen, durch präzise lokale Vorhersagedaten, sich auf Extremwittersituationen rechtzeitig einstellen und vorbereiten zu können. Die Warnungen werden direkt an den Nutzer als sms, Fax oder per e-mail übersandt.

Im anschließenden Forum II wurde der Themenbereich „Energieerzeugung und Energieeffizienz“ abgedeckt.

Frau **Sabine Rosenbaum** vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) referierte über die Bedeutung und Nutzungsmöglichkeiten der Geothermie in Schleswig-Hol-

stein. Sie stellte in diesem Zusammenhang die Beratungsleistungen des geologischen Landesdienstes dar. Insbesondere wies sie auf den vom LLUR im September 2011 veröffentlichten „Leitfaden zur geothermischen Nutzung des Untergrundes“ hin, der sich an Planer, Ingenieure und Bauherren wendet und auch im Internet zum Abruf bereit stehe.

Herr Bürgermeister **Frank Ameis**, Gemeinde Fahrdorf, stellte die effiziente und kostensparende Erneuerung der Straßenbeleuchtung in seiner Gemeinde dar. Er zeigte auf, dass durch neue Leuchten zwischen 72 und 82 % der jährlichen Energiekosten eingespart werden könnten. Die Amortisation der Investitionen sei in angemessener Zeit zu erreichen.

Zuletzt hatte Herr Rechtsanwalt **Oliver Helm**, Rechtsanwälte Reinfeldt & Dr. Hellgardt, Hamburg, in die rechtlichen Grundlagen des Energie-Contractings in Städten und Gemeinden eingeführt. Er

zeigte die Möglichkeiten auf, alle Aufgaben, die mit der Bereitstellung der benötigten Energie einer Kommune zusammenhängen, auf einen externen Dienstleister (Contractor) zu übertragen. Dabei ging er auf die verschiedenen Erscheinungsformen, nämlich dem Energieliefer-Contracting und dem Energiespar-Contracting ein.

Die ganztägige Veranstaltung endete am späten Nachmittag mit einem Resümee durch Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

Die Vorträge der Referentinnen und Referenten können von der Internetseite des SHGT unter [www.shgt.de](http://www.shgt.de) unter der Rubrik „Themen und Infos / Downloads“ abgerufen werden. Eine Fortführung der Fachkonferenzreihe „Klimaschutz und Energieeffizienz in Kommunen“ streben wir im Oktober 2012 an. Hierzu werden wir rechtzeitig informieren.

## Veranstaltungshinweis zu Energiegenossenschaften

# Die Energiewende in den Kommunen gestalten

Die effiziente und nachhaltige Erzeugung, Versorgung und Nutzung von Energie ist eine zentrale Zukunftsaufgabe unserer Gesellschaft. Die Lösung dieser existenziellen Frage hat zugleich anderen gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Herausforderungen gerecht zu werden. Mit der Energiewende gewinnt der länd-

liche Raum neue Chancen für regionale Wertschöpfung und wirtschaftliche Entwicklung. Hierfür sind regionale Investitionen in neue Energietechnik und eine enge Zusammenarbeit von Bürgern, Kommunen, Wirtschaft, Landwirtschaft und Politik notwendig. Energiegenossenschaften zeigen schon heute auf vielfäl-

tige Weise, wie die Energiewende in der Region gelingen kann. Um darzustellen, welches Potenzial in der bewährten Idee der Genossenschaft steckt, laden der SHGT, der Genossenschaftsverband und die Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein zu einer Veranstaltung am 8.5.2012 in den Holstenhallen in Neumünster ein. Die Teilnahmegebühr beträgt 40 €. Anmeldungen sind bis zum 27.04.2012 an den Genossenschaftsverband Rendsburg zu richten, Fax 04331-13041288

## Mitteilungen des DStGB

(Quelle: DStGB aktuell)

### 1. Hartz IV-Empfänger profitieren nicht von guter Wirtschaftslage

Die für einen Wintermonat günstigen Prognosen des Arbeitsmarktes gelten nicht für Hartz-IV Empfänger. Langzeitarbeitslose haben es weiterhin schwer, eine dauerhafte Anstellung zu bekommen. Nur rund 15% erhielten 2011 einen Job. Aktuell beziehen rund 6,16 Mio. (Vormonat 6,13 Mio.) Menschen Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV). Von den Leistungsbeziehern waren rund 4,46 Mio. (72 %) erwerbsfähige, und 1,7 Mio. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, hierunter zu 95 % Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren. Im September 2006 bekamen noch 1,9 Millionen Kinder unter 15 Jahren Hartz-IV-Leistungen. Dieser Rückgang darf aber nicht überbewertet werden, weil zum einem die Zahl der Kinder

unter 15 Jahren insgesamt um fast 750.000 Kinder zurückgegangen ist, zum anderen der Rückgang geringer als bei den erwerbsfähigen Hilfebezieher ausfällt. Im Januar bezogen 937.000 Personen Arbeitslosengeld nach dem SGB III. Dies ist ein Rückgang um 12% gegenüber dem Vorjahr, während der Rückgang bei den Hartz-IV- Empfängern bei 5% lag. Umso unverständlicher ist, dass die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für diesen Personenkreis um 27% gegenüber dem Vorjahr zurückgingen. In sog. Arbeitsgelegenheiten befanden sich im Januar nur noch rund 133.000 Leistungsempfänger, 39% weniger als vor einem Jahr. Bezogen auf die jeweilige Bevölkerung im Alter von unter 65 Jahren gibt es weiterhin eine erhebliche Spreizung der SGB II-Quoten zwischen den Bundesländern.

Während in Bayern die Quote bei 4,2 % und in Baden-Württemberg bei 4,9 % liegt, weisen Berlin 20,6 %, Bremen 17,5 % und Sachsen-Anhalt 16,7 % aus.

Nach den zuletzt verfügbaren Zahlen der Bundesagentur für Arbeit gelten von den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten rund 43 % als arbeitslos, 57 % bezogen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für Arbeitssuchende ohne als arbeitslos zu gelten. So befanden sich 651.000 Leistungsbezieher in ungeförderter Erwerbstätigkeit, 581.000 in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, bei 303.000 Leistungsempfängern ist aufgrund der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar und 250.000 gelten als arbeitsunfähig.

Rund 1,37 Mio. SGB II-Empfänger sind

erwerbstätig, davon rund 331.000 in sozialversicherungspflichtiger Vollzeitbeschäftigung. Von den erwerbstätigen Leistungsberechtigten waren 58,1 % 24 Monate und länger im Leistungsbezug.

## 2. Kinderarmut bundesweit leicht rückläufig

Die Kinderarmut in Deutschland entwickelt sich zwar insgesamt rückläufig, doch innerhalb der Bundesländer, Landkreise und Städte klaffen die Armutsquoten weit auseinander. Dies geht aus einer am 01. Februar 2012 veröffentlichten Studie der Bertelsmann Stiftung hervor, die erstmals die Armutsquoten für die Altersgruppe der unter Dreijährigen für alle 412 Kreise und kreisfreien Städte in Deutschland veröffentlicht hat. Die Studie zeigt auch, dass die unter Dreijährigen das höchste Armutsrisiko aller Kinder tragen. Die Studie belegt die Bedeutung der frühkindlichen Bildung und Erziehung. Bund und insbesondere die Länder sind aufgefordert die Kommunen beim weiteren Ausbau der Kleinstkinderbetreuung finanziell besser zu unterstützen.

Auf Länderebene weicht das Ausmaß der Kinderarmut erheblich voneinander ab. So war in Sachsen-Anhalt die Armutsquote im Jahr 2010 mit 33,2 Prozent bei den unter Dreijährigen mehr als drei Mal höher als in Bayern. Dort leben lediglich 10,1 Prozent der jüngsten Kinder in Familien, die auf staatliche Grundsicherung angewiesen sind. Das Ost-West-Gefälle ist nach wie vor stark, hat sich allerdings verringert. Während in den ostdeutschen Bundesländern (ohne Berlin) die Armutsquote bei den unter Dreijährigen um 5,3 Prozentpunkte auf 28,1 Prozent sank, ging im Westen die Quote im selben Zeitraum lediglich um 0,8 Prozentpunkte auf 17,2 Prozent zurück.

Am stärksten von Armut betroffen sind weiterhin die Kinder unter drei Jahren in Berlin (36,3 Prozent). Auch Berlin verzeichnet jedoch - wie ausnahmslos alle Bundesländer - einen Positivtrend: Zwei Jahre zuvor hatte die Armutsquote dort noch bei 39,9 Prozent gelegen. Insgesamt lebten 2010 in Deutschland 403.000 Kinder unter drei Jahren in Familien, die auf staatliche Grundsicherung angewiesen sind. Das entspricht einer bundesweiten Armutsquote von 19,8 Prozent. Zwei Jahre zuvor hatte die Quote noch bei 21,2 Prozent gelegen. Im Vergleich zur Altersgruppe der unter Dreijährigen ist der Anteil aller Kinder unter 15 Jahren, die in Armut aufwuchsen, weitaus geringer: Er lag bundesweit lediglich bei 15,9 Prozent.

## 3. Arztreport bestätigt: Ärztliche Versorgungslücken auf dem Land

Der Arztreport 2012 der BARMER GEK belegt die regionalen Versorgungsunter-

schiede zwischen Ballungszentren und ländlichen Räumen. Der Report, der sich schwerpunktmäßig mit dem Thema der Kindergesundheit befasst, kommt zu dem Ergebnis, dass 89 % der Kinder bis zum 6. Lebensjahr jährlich Kontakt zu einem Kinderarzt haben, die regionalen Unterschiede jedoch erheblich sind. Während die Stadtstaaten Bremen, Berlin und Hamburg nahezu bei 100 % liegen, liegt der Anteil an Kindern ohne Kontakt zum Kinderarzt in Bayern und Niedersachsen bei 10 bzw. 11 % und in Mecklenburg-Vorpommern sogar bei 16 %. Von einer flächendeckenden Betreuung, wie teilweise im Arztreport suggeriert, kann hier keine Rede mehr sein. Immerhin räumt auch der Report ein, dass eine flexiblere Bedarfsplanung für die Verteilung von acht Sitzen notwendig ist. Darüber hinaus ist es richtig, wenn eine gewisse Skepsis zu den Auswirkungen des neuen GKV-Versorgungsstrukturgesetzes geäußert wird und stattdessen ein gezielter Einsatz von Sonderbedarfszulassungen bei Mangelsituationen eingefordert wird. Darüber hinaus unterstützt die BARMER in ihrem Bericht, die vom DStGB geforderten modernen Versorgungskonzepte wie mobile Ärzteteams, Telemedizin und die Weiterverfolgung sog. Agnes-Modelle.

## 4. Kommunen und DKG fordern bessere Finanzierung der Krankenhäuser

Nachdem der Tarifabschluss für die Ärzte der kommunalen Krankenhäuser zu einer Steigerung der Personalkosten um rund 1,7 Mrd. Euro führt, haben die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG) von der Politik die Rücknahme der finanziellen Kürzungen gefordert. Der Lohnabschluss führt bei den Krankenhäusern zu einer Finanzierungslücke von 950 Mio. Euro. Die unzureichende Krankenhausfinanzierung stellt für immer mehr Kliniken und ihre Träger ein großes Problem dar. Jedes fünfte Krankenhaus schreibt mittlerweile rote Zahlen, da Ausgaben und bundesgesetzlich regulierte Einnahmen sich immer weiter auseinanderentwickeln. Vor dem Hintergrund der aktuellen Höhe der Überschüsse in der gesetzlichen Krankenversicherung von fast 4 Mrd. Euro ist es gerechtfertigt, dass die Politik die Kürzungsmaßnahmen bei den Krankenhäusern zurücknimmt. Den Krankenhäusern müssen auskömmliche Einnahmen aus den Beiträgen der Mitglieder der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung zur Bewältigung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.

## 5. Deutscher Bürgerpreis 2012- „Projekt Zukunft: Engagiert für junge Leute“

Im Jubiläumsjahr seines zehnjährigen

Bestehens widmet sich der Deutsche Bürgerpreis den Chancen der jungen Generation auf mehr Teilhabe an der Gesellschaft. Mit dem Schwerpunktthema „Projekt Zukunft: Engagiert für junge Leute“ würdigt die Initiative „für mich. für uns. für alle.“ in diesem Jahr ehrenamtlich Engagierte, die jungen Menschen ab 14 Jahren Perspektiven aufzeigen, Orientierung bieten und Selbstvertrauen schenken. Ob in Jugendorganisationen und -verbänden, Sport- und Kulturvereinen, im Schul- oder Ausbildungsbereich: Wer Heranwachsende ehrenamtlich fördert und sie dabei unterstützt, ihren eigenen Weg zu finden, hat Anerkennung verdient. Der Deutsche Bürgerpreis ist Deutschlands größter bundesweiter Ehrenamtspreis. Partner der Initiative sind der Deutsche Sparkassen- und Giroverband, engagierte Bundestagsabgeordnete und die Kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene. Der DStGB ruft alle Kommunen dazu auf, die Arbeit der Initiative zu unterstützen und daran mitwirken, bürgerschaftliches Engagement in Deutschland weiter zu stärken. Der Deutsche Bürgerpreis 2012 wird in den vier Kategorien U21, Alltagshelden, Engagierter Unternehmer und Lebenswerk vergeben. Hinzu kommt noch der Publikumspreis. Teilnahmeabschluss ist in der Regel der 30. Juni 2012. Genaue Informationen zur Initiative „für mich. für uns. für alle.“ sowie die Bewerbungsunterlagen für den Deutschen Bürgerpreis 2012 können beim Projektbüro Deutscher Bürgerpreis, c/o Deutscher Sparkassen Verlag GmbH, Friedrichstraße 83, Berlin oder unter [www.deutscher-buergerpreis.de](http://www.deutscher-buergerpreis.de) angefordert werden.

## 6. Zwischenbilanz Energiewende: Kompensation der AKW-Stilllegung durch Ökostrom

Laut einer durch die Bundestagsabgeordnete Bärbel Höhn (Bündnis 90/Die Grünen) in Auftrag gegebenen Analyse über die Auswirkung der AKW-Stilllegungen wurden in dem Zeitraum März bis Dezember 2011 etwa drei Viertel der weggefallenen AKW-Leistung im Inland kompensiert. Einen maßgeblichen Anteil daran haben die Erneuerbaren Energien, deren Anteil an der Stromerzeugung sich auf 20 Prozent im Verhältnis zum Vorjahr erhöht hat. Die Auswertung kommt zu dem Ergebnis, dass der Strombedarf in Deutschland aus eigener Erzeugung überwiegend aus Erneuerbaren Energien und fossilen Kraftwerken abgedeckt werden könne. Der zu Beginn der Energiewende befürchtete Stromengpass sei nicht zu erwarten. So sei insbesondere der Import von Atomstrom kaum noch erforderlich. Die durchschnittliche Ersatzleistung aus dem Ausland liege derzeit bei 1,5 Atomkraftwerken. 4,5 der insgesamt 6

Ende März 2011 still gelegten Atomkraftwerke und damit eine Erzeugungskapazität von 6,3 Gigawatt (GW) werden im Inland kompensiert. Vor allem die Stromerzeugung durch den starken Ausbau von Windenergie und Photovoltaik haben zu dem Ergebnis beigetragen. Hinzukomme, dass der Stromverbrauch in Deutschland leicht gesunken sei.

Nicht in der Studie thematisiert wird dagegen der Umgang mit den fehlenden Netzkapazitäten für die Einspeisung erneuerbarer Energien und dem damit verbundenen Bedarf der Energieeffizienzsteigerung und des Ausbaus der Stromnetze. Ebenfalls fehlen Ansätze zu den Erfordernissen für den Im- und Export von Strom, wie beispielsweise dem Ausbaubedarf von Kuppelstellen und Stromspeichern.

## **7. Demografischer Wandel vor Ort**

Demografischer Wandel wird vor Ort konkret. Die geringere Inanspruchnahme, besonders seine Auswirkungen auf die örtliche Infrastruktur, durch weniger Menschen, unabhängig davon, ob es sich um Wasserver- oder -entsorgung, Schulen, Kitas und andere soziale Einrichtungen oder um Straßen handelt, verursacht höhere Kosten für die verbleibenden Nutzer. Typische Gegenstrategien sind die Schließung von Einrichtungen oder ein zusätzliches Angebot an Wohngebieten oder Gewerbeflächen. Während die erste Alternative den Zugang zu entsprechenden Infrastrukturen verschlechtert, kann sich die zweite Alternative oftmals als unrentabel herausstellen, weil die zusätzlichen Angebote nicht ausreichend nachgefragt werden. Für attraktive Städte und Gemeinden ist es deshalb zentral, dass in Zukunft die Zugänglichkeit von Daseinsvorsorgeinfrastrukturen sichergestellt wird. Dies kann nicht nur örtlich erfolgen. In der Regel wird eine Kooperation über kommunale Grenzen hinweg nötig sein. Derartige Kooperationen gibt es seit langem. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat zusammen mit der Deutschen Vernetzungsstelle für ländliche Räume, dem Bundesverband der gemeinnützigen Landesgesellschaften und dem Deutschen Landkreistag eine 91-seitige Broschüre herausgegeben, die neben vielen Fallbeispielen eine Vielzahl von Instrumenten vorstellt, mit denen sich Städte und Gemeinden örtlich und in regionaler Kooperation mit dem Thema „Demografischer Wandel und Erhaltung des Zugangs zur Infrastruktur“ auseinandersetzen. In der Broschüre werden auch demografierelevante politische Maßnahmen von Bund und Länder sowie Förderprogramme vorgestellt. Des Weiteren werden eine Vielzahl von Instrumenten vorgestellt, die von Kommunen aber auch der Wissenschaft und Planungsorga-

nisationen angewandt werden, um dem demografischen Wandel mit konkreten Maßnahmen zu begegnen. Der Bezug der Broschüre „Demografischer Wandel vor Ort: Ideen – Konzepte – Beispiele“ ist kostenfrei. Die Pdf-Datei der Broschüre kann unter [www.netzwerk-laendlicher-raum.de/demografie](http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/demografie) heruntergeladen werden.

## **8. Neue Formen und Modeerscheinungen des Radverkehrs**

Der Deutsche Verkehrsgerichtstag hat sich mit Pedelecs befasst. Er spricht sich dafür aus, dass Pedelecs als Fahrräder behandelt und ihre Fahrer keiner Helmpflicht unterworfen werden. Party-Fahrräder werden nicht als Fahrzeuge angesehen, Städte und Gemeinden sollen für deren Nutzung auf Straßen Sondernutzungserlaubnisse erteilen können. Aus der Sicht des DStGB ist zu begrüßen, dass die deutschen Verkehrsrichter Pedelecs als Fahrräder ansehen. Die bestimmende Form der Elektromobilität auf den Straßen deutscher Städte und Gemeinden ist das Erscheinen von elektrisch unterstützten Fahrrädern (Pedelecs). Dabei handelt es sich um „Fahrräder mit Hilfsmotor“ bzw. mit „Tretkraftunterstützung“. Der Elektromotor dieser Fahrräder ist ein Hilfsantrieb, der nur arbeitet, wenn die Pedale des Fahrrads getreten werden. Damit unterscheiden sich Pedelecs von Elektrorädern, die auch nur mit elektrischem Antrieb bewegt werden können. Derartige Pedelecs haben Zulassungszahlen von über 200.000 Stück pro Jahr. Ihre zahlreiche Präsenz hat zu der Diskussion geführt, ob es sich dabei überhaupt um Fahrräder oder um Kleinkrafträder handelt. Der Verkehrsgerichtstag hat sich nun dafür ausgesprochen, dass das Pedelecs auch rechtlich als Fahrräder behandelt werden, wenn ihr elektrischer Hilfsmotor eine maximale Nenndauerleistung von 250 Watt hat, beim Erreichen von 25 km/h völlig oder beim Abbruch des Tretens abgeschaltet wird. In diesem Falle ist auch eine Helmpflicht nicht gegeben, da es auch für Fahrräder keine Helmpflicht gibt. Pedelecs, die schneller als 25 km/h fahren (teilweise fahren sog. schnelle Pedelecs bis zu 45 km/h) sollten jedoch als Kleinkrafträder eingestuft werden. Für sie bestehen eine Zulassungs- und Helmtragepflicht. Darüber hinaus dürfen sie mit Fahrerlaubnis benutzt werden. Ein völlig anderes Feld ist die Benutzung von Party-Fahrrädern (auch BierBikes oder Party-Bikes genannt). Dabei handelt es sich um fahrbare Geräte, die von bis zu 8 Personen, die kreisförmig oder quer zur Fahrtrichtung angeordnete Pedalen wie beim Fahrrad bedienen, um sich fortzubewegen. Eine zusätzliche Person ist für den Ausschank von Getränken (hauptsächlich Bier) und für die Lenkung bzw. für das Ab-

bremsen der Konstruktion verantwortlich. Der Verkehrsgerichtstag ist der Auffassung, dass die Besonderheiten derartiger Konstruktionen es nicht zulassen, sie als Fahrzeug gemäß Straßenverkehrszulassungsordnung einzustufen. Deshalb ist ihre Benutzung auf öffentlichen Straßen und Wegen erlaubnispflichtig. Für Erteilung einer entsprechenden Sondernutzungserlaubnis sind die Städte und Gemeinden verantwortlich.

## **9. Gute Noten für politische Beteiligung in Städten und Gemeinden**

Infratest dimap hat im Rahmen einer repräsentativen Umfrage ermittelt, wie die Bundesbürger die aktuellen Beteiligungsmöglichkeiten bei Planungs- und Entscheidungsprozessen einschätzen, wie sie sie nutzen und in welchen Bereichen sie eine stärkere Mitsprachemöglichkeit fordern und wahrzunehmen gedenken. Auf Gemeindeebene sieht dabei jeder zweite gute Möglichkeiten für den einzelnen Bürger, sich politisch zu beteiligen, auf Bundesebene hingegen nur jeder fünfte. Bürgerversammlungen und die Möglichkeit zur Einsichtnahme in Bebauungspläne sind den Bürgern bekannt und wurden auch schon von knapp jedem zweiten wahrgenommen. Internetforen sowie Bürgerforen, Bürgerhaushalte und Bürgerkonferenzen sind dem Namen nach geläufig, nur eine Minderheit hat aber bereits daran teilgenommen. 53 % der Befragten sprachen Bürgermeisterin ihr Vertrauen bei Planungsverfahren aus, ein besserer Wert als für Gerichte und Justiz. Die Umfrage von Infratest dimap belegt, dass die Bürgerinnen und Bürger größeres Vertrauen in die Kommunalpolitik als in die Bundes- und Landespolitik haben.

## **10. Kinder unter 3 Jahren mit Migrationshintergrund seltener in Kindertagesbetreuung**

Kinder unter 3 Jahren mit Migrationshintergrund werden deutlich seltener in einer Kindertageseinrichtung oder durch eine Tagesmutter beziehungsweise einen Tagesvater betreut als Kinder ohne Migrationshintergrund. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) am 02. Februar 2012 mitteilt, lag bundesweit die Betreuungsquote der unter 3-jährigen Kinder mit Migrationshintergrund zum Stichtag 1. März 2011 bei lediglich 14 %. Bei den gleichaltrigen Kindern ohne Migrationshintergrund war sie mit 30 % mehr als doppelt so hoch. Ein bedarfsgerechtes Angebot, das zugleich einen besonderen Fokus auf die Teilhabe von Kindern mit Migrationshintergrund richtet, erfordert nicht nur zusätzliche Plätze, sondern insbesondere auch die zusätzliche Ge-

winnung und Qualifizierung pädagogischer Fachkräfte. Bund und Länder sind aufgefordert den Kommunen die hierfür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Betreuungsquote misst den Anteil der Kinder in Kindertagesbetreuung bezogen auf alle Kinder in der jeweiligen Bevölkerung. Bei Kindern unter 3 Jahren lag sie in Deutschland insgesamt bei etwas über 25 %. Im Alter von 3 bis 5 Jahren lag die Betreuungsquote von Kindern mit Migrationshintergrund mit 85 % ebenfalls deutlich unter der Quote von Kindern ohne Migrationshintergrund (97 %). Die durchschnittliche Betreuungsquote aller Kinder in dieser Altersgruppe lag bei 93 %. Bei einem Vergleich mit den beiden Vorjahren zeigt sich, dass bei den unter 3-Jährigen die Betreuungsquote gestiegen ist, sowohl bei Kindern mit Migrationshintergrund (+ 3 Prozentpunkte) als auch bei Kindern ohne Migrationshintergrund (+ 5 Prozentpunkte). Die Betreuungsquote bei Kindern zwischen 3 und 5 Jahren ist zwischen 2009 und 2011 weitgehend konstant geblieben.

### **11. Bundesrats-Stellungnahme zur "Blauen Karte EU"**

Der Bundesrat hat am 10.02.2012 den Gesetzentwurf zur Hochqualifizierten-Richtlinie, der Europäisches Recht zu Einreise und Aufenthalt hochqualifizierter Drittstaatsangehöriger umsetzt, ausdrücklich begrüßt. Auch der DStGB sieht hierin die Chance, durch Verbesserungen in der Arbeitsmigration den Standort Deutschland für gut ausgebildete ausländische Zuwanderer attraktiver zu gestalten. Der DStGB sieht aber noch Verbesserungspotenzial, ähnlich wie der Bundesrat: Dieser fordert in einer Stellungnahme, dass die Blaue Karte auch für Berufe, die nicht zwingend einen Hochschulabschluss voraussetzen, ein attraktives Instrument wird, um die Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften zu fördern. Zudem will er Regelungen, die es Fachkräften aus Drittstaaten auch ohne bestehenden Arbeitsvertrag ermöglichen, mit dem Ziel der Arbeitssuche für einen begrenzten Zeitraum nach Deutschland einzureisen.

### **12. Bundesrat billigt**

#### **Verbraucherinformationsgesetznovelle**

Der Bundesrat hat das novellierte Verbraucherinformationsgesetz (VIG) in seiner Sitzung vom 10.02.2012 gebilligt. Es weitet den Anwendungsbereich des VIG aus, ermöglicht die E-Mail- und Telefonantragstellung und führt die Kostenfreiheit bei einfachen Anfragen ein. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände hatte sich im Vorfeld mit Blick auf die Arbeitsbelastung der Verwaltungsmitarbeiter zu einigen der VIG-Erweiterungen

kritisch geäußert (DStGB Aktuell 1111-01). Nach Darstellung der Bundesregierung zielt das „Gesetz zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation“ auf eine Erhöhung der Bürgerfreundlichkeit, die Straffung von Verwaltungsverfahren, die Erleichterung der Rechtsauslegung und Erhöhung der Rechtssicherheit sowie auf die Verbesserung der aktiven Information der Öffentlichkeit ab. Mit dem Gesetz soll der Anwendungsbereich des VIG auf alle Verbraucherprodukte im Sinne des am 1. Dezember 2011 in Kraft getretenen "Gesetzes zur Bereitstellung von Produkten" (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) ausgeweitet werden. Damit soll der Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher über Lebens- und Futtermittel oder Bedarfsgegenstände (Kleidung, Spielwaren, Reinigungsmittel) hinaus zukünftig auch auf technische Verbraucherprodukte im Sinne des ProdSG erweitert werden. Darunter fallen zum Beispiel Informationen über Haushaltsgeräte, Möbel oder Heimwerkerartikel. Durch die Gesetzesnovelle soll das Anhörungsverfahren bei der Beteiligung betroffener Wirtschaftsunternehmen und die Regelungen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gestrafft und effizienter ausgestaltet werden. Während bisher verbindlich eine Frist zur schriftlichen Anhörung von einem Monat galt, sollen Anhörungen zukünftig auch kurzfristig und mündlich erfolgen können. Bei Rechtsverstößen und in anderen besonders dringlichen Fällen soll ganz von einer Anhörung abgesehen werden können.

### **13. Arbeitsmarktneutralität beim Bundesfreiwilligendienst ist gewährleistet**

Die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 17/8668) auf die Kleine Anfrage der SPD-Bundestagsfraktion zu „Fehlsteuerungen beim Bundesfreiwilligendienst“ (Drucksache 17/8501) bestätigt die positiven Erfahrungen in den rund 7.000 kommunalen Einsatzstellen, wonach beim Bundesfreiwilligendienst die Arbeitsmarktneutralität gewährleistet und das Ehrenamt nicht verdrängt wird. Sieben Monate nach dem Start des Bundesfreiwilligendienstes kommt die Bundesregierung zu dem Ergebnis, dass dieser zu einem alle Erwartungen übertreffenden Erfolgsmodell geworden ist. Bereits nach einem halben Jahr seien über 30.000 Verträge mit Freiwilligen geschlossen waren. Das von vielen als „utopisch“ kritisiertes Ziel von 35.000 Freiwilligen werde in den nächsten Tagen erreicht sein. Dies sei nur durch enge Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden und der Zivilgesellschaft sowie durch das besondere Engagement des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben

(BAFzA) gelungen. Voraussetzung dafür sei auch, dass die bewährten Strukturen und Standards des Zivildienstes und der Jugendfreiwilligendienste genutzt worden seien. Dies betreffe besonders die in der Kleinen Anfrage thematisierte Arbeitsmarktneutralität. Die Antworten der Bundesregierung belegen, dass sich der Bundesfreiwilligendienst zu einem tragenden Pfeiler des Zusammenhalts der Generationen und zu einem Netz der Fürsorge in unserer Gesellschaft entwickelt hat. Das Erfolgsmodell darf jetzt nicht schlecht geredet werden. Deshalb fordert der DStGB angesichts des überwältigenden Interesses sowohl bei den Einsatzstellen wie auch bei den jungen und älteren Menschen eine deutliche Aufstockung der Mittel für weitere Freiwilligenplätze. Dies gilt umso mehr, da der Bundesregierung auch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, dass Bundesfreiwilligendienst und Ehrenamt in einem Verdrängungswettbewerb stehen. Die Zielrichtung des im Jahr 2011 erst geschaffenen Bundesfreiwilligendienstes konzentrierte sich auf die vormals von Zivildienstleistenden ausgefüllten Tätigkeitsfelder. Insoweit werde auch aus Sicht der Bundesregierung eine bestehende Lücke mit großem Erfolg geschlossen, aber keine Konkurrenzsituation zum Ehrenamt geschaffen. Die SPD-Fraktion hatte zuvor die Kleine Anfrage „Fehlsteuerungen beim Bundesfreiwilligendienst“ gestellt. Aus Sicht der SPD-Fraktion müssten Mitnahmeeffekte verhindert, der schmale Grat zwischen einem geregelten Engagement und beruflicher Tätigkeit definiert und immer wieder überprüft werden. Dies gelte insbesondere für die Gruppe der über 27-Jährigen. Laut Angaben der Bundesregierung sei aktuell jeder fünfte der Bundesfreiwilligendienstleistenden über 27 Jahre alt. Obwohl die zu leistende Stundenzahl für diese Gruppe von 20 – 40 möglichen Wochenstunden geringer und der Dienst individuell flexibler zu gestalten sei als für die unter 27-Jährigen, sei sie im Vergleich zu der Stundenzahl im Modellprogramm „Freiwilligendienste aller Generationen“ relativ hoch. In ihrer Kleinen Anfrage verlangt die SPD-Fraktion u. a. Auskunft darüber, ob Arbeitslose von Jobcentern oder Argen in den Freiwilligendienst vermittelt werden. Zudem will sie wissen, wie viele der Dienstleistenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beziehen. Die Bundesregierung hält es nachdrücklich für positiv, dass auch Langzeitarbeitslosen eine Teilnahme an einem Freiwilligendienst offen steht, so wie dies seit vielen Jahren erfolgreich und beanstandungsfrei in den Jugendfreiwilligendiensten praktiziert werde. In einem Freiwilligendienst könnten sie wertvolle Schlüsselkompetenzen für ihre berufliche Integration erwerben bzw. erhalten.

#### 14. Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes

Der Bund führt mit den Ländern Gespräche über den Umfang der Entflechtungsmittel, die den Ländern nach dem Entflechtungsgesetz für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zugewiesen werden. Die Bundesregierung führt zurzeit Gespräche mit den Bundesländern, um zu ermitteln, ob der Umfang der Entflechtungsmittel, die die Länder vom Bund für den Zeitraum von 2014 bis 2019 erhalten, angemessen und erforderlich ist (Revision der Entflechtungsmittel). Dies ist der wesentliche Inhalt der Antwort (Bundestagsdrucksache 17/8554), die die Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Zukunft des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes gegeben hat. Anlass für die Anfrage der Fraktion ist, dass sowohl das fortbestehende GVFG Bundesprogramm (für Großvorhaben im ÖPNV), als auch die Entflechtungsmittel, die als Kompensation für die Abschaffung des GVFG als Gemeinschaftsaufgabe gezahlt werden, 2019 auslaufen sollen. Danach sollen die Finanzbeziehungen von Bund und Ländern neu geregelt werden. Die Bundesregierung kann laut Antwort derzeit

nicht sagen, welchen Bedarf hält sie für die Entflechtungsmittel im Bereich des GVFG (ehemalige GVFG-Länderprogramme) 2019 für angemessen hält. Eine Teilfrage war, ob die Bundesregierung beabsichtige, die Kompensationsmittel nach dem Entflechtungsgesetz bis 2019 linear auf null abzuschmelzen und dies als Grundlage der Gespräche mit den Ländern zu verwenden. Hierauf entgegnet die Bundesregierung, dass der vorhandene Rechtsrahmen die Ausschöpfung der über das Bundesprogramm bereitgestellten Mittel in vollem Umfang zulasse und dass die für die besonderen Programme nach § 6 Absatz 1 GVFG geschaffenen Regelungen bis zum 31. Dezember 2019 fortgelten.

#### 15. Bürokratie(Abbau)-bericht Stoiber: „Was Europa besser machen kann“

In seinem Bericht „Was Europa besser machen kann“ hat der ehemalige bayerische Ministerpräsident Stoiber seine aktuellen Vorschläge zum Bürokratieabbau in Europa vorgestellt. Der Bericht soll zu einer möglichst unbürokratischen Umsetzung von EU-Recht beitragen. Die Kommission hatte den Bericht im August

2010 angefordert. In ihm werden insgesamt 74 Beispiele für bewährte Verwaltungspraktiken zum Bürokratieabbau beschrieben, u.a. Initiativen zum elektronischen Schriftverkehr mit Behörden, intelligente Lösungen insbesondere für kleine Unternehmen, direkte Einbeziehung von Betroffenen, Leitfäden und grenzübergreifende Projekte. Aus dem Bericht geht generell hervor, dass es noch viel Spielraum für Verbesserungen bei der Umsetzung von EU-Recht gibt. Das Problem ist jedoch nicht nur ein europäisches. Da fast ein Drittel der mit dem EU-Recht verbundenen Verwaltungslasten für Unternehmen auf einer ineffizienten Umsetzung von EU-Anforderungen in innerstaatliches Recht beruhen, sollte ein Bürokratieabbau auch auf nationaler oder regionaler Ebene stattfinden. Der Bericht enthält auch eine Checkliste mit Empfehlungen und ruft zur Stellungnahme auf (Internet-Adresse:

SG-HLG-AB@ec.europa.eu).

Webseite: „Bessere Rechtsetzung“ der EU-Kommission [http://ec.europa.eu/governance/better\\_regulation/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/index_de.htm)

## Kommunales Jahr der Feuerwehr

### Jugendfeuerwehren auf Erfolgskurs und neugierig auf Neues

KIEL / ALBERSDORF. Die Jugendfeuerwehren in Schleswig-Holstein sehen sich weiterhin auf Erfolgskurs. Im Rahmen der Landes-Jugendfeuerwehrversammlung am Samstag (24.3.) in Albersdorf (Dithmarschen) wurde erfolgreiche Bilanz des letzten Jahres gezogen. Landes-Jugendfeuerwehrwart Dirk Tschechne (Zarpen) konnte im Beisein des stellv. Ministerpräsidenten Dr. Heiner Garg und Innenstaatssekretär Volker Dornquast verkünden, dass die Nachwuchsorganisation der Feuerwehr erneut ihren Mitgliederstand steigern konnte. 9639 Jungen und Mädchen im Alter von 10 bis 18 Jahren werden derzeit in 417 Jugendgruppen auf den späteren Einsatzdienst vorbereitet und absolvieren eine bunte Palette an allgemeiner Jugendarbeit. Die Steigerung der Mitgliederzahlen sei vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die demografische Entwicklung umso bedeutungsvoller, waren sich die politischen und Verbandsvertreter einig.

Zurückzuführen sei dieses u.a. auch auf die Erfolge einer intensiven Image- und Werbekampagne, die seit einigen Jahren läuft und nun Früchte zeigt.

Damit der Positivtrend anhält, will die Jugendfeuerwehr auch am Puls der Zeit bleiben. Intensiv beobachtet man daher die Entwicklungen in anderen Bundesländern, die teilweise das Eintrittsalter in den Jugendfeuerwehren herabgesetzt, bzw. eigene „Kinder-Abteilungen“ gegründet haben, in denen auf spielerische Art der Kontakt zur Feuerwehr aufgebaut werden soll. Damit will man vorbeugen, dass sich Kinder vor dem möglichen Eintrittsalter in die Jugendfeuerwehr anderen zeitintensiven Freizeitbeschäftigungen zuwenden. Zu diesem Thema hatten sich die Schleswig-Holsteiner den Geschäftsführer des Landesfeuerwehrverbandes Rheinland-Pfalz, Michael Klein, eingeladen, der über die Entwicklung der „Bambini-Feuerwehren“ in seinem Bundesland referierte. In einer anschließenden Diskus-

sionsrunde sprach sich Dr. Heiner Garg dafür aus, diese Art der frühzeitigen Mitgliederbindung gut zu beobachten, aber dabei nie zu vergessen, „dass Kinder Kinder bleiben müssen“. Volker Dornquast verwies auf die derzeitigen rechtlichen Hürden zur Einrichtung solcher Gruppen. „Wenn jedoch der Landesfeuerwehrverband mit einer entsprechenden positiven Meinungsbildung aus den Kreisen an das Innenministerium herantritt, dann sind die rechtlichen Voraussetzungen auch anpassbar“, machte er deutlich. Als bundesweit einzigartig wurde eine neue Seminarreihe vorgestellt, mit der Betreuer von Jugendgruppen mehr soziale Kompetenz vermittelt bekommen sollen, um die Bindung von Jugendlichen an die Feuerwehr zu erhöhen. Denn bei allen positiven Bilanzzahlen gehen jedes Jahr zwischen drei- und vierhundert Jugendliche der Feuerwehr auch wieder verloren, die ihren Austritt mit „Keine Lust mehr“ oder „andere Interessen“ begründen. Mit dem neuen Seminarbaustein, der von der Träger AG finanziert wird, soll diesem Trend entgegengewirkt werden. Start der ersten Seminare ist nach den Sommerferien. Den erstmals ausgeschriebenen Motiva-



tionspreis der schleswig-holsteinischen Jugendfeuerwehr erhielt Laureen Vöge von der Jugendfeuerwehr Lehmkuhlen (Kreis Plön) für ihr besonderes Engagement zur Dienstgestaltung und Mitgliederbindung.

Über einen Gutschein von je 500 Euro der EDEKA-Handelsgesellschaft Nord für ein Grillfest freuen sich die Jugendfeuerwehren Hüttener Berge (RD-ECK), Bornhöved (SE), Pansdorf (OH), Büsum (HEI) und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Flensburg. Alle hatten im ver-

gangenen Jahr besonderes Engagement bei der Kampagne der EDEKA zur Unterstützung der Jugendfeuerwehren bewiesen.

Nach 18 Jahren in der hauptamtlichen Funktion des Jugendbildungsreferenten wurde Holger Bauer (Nortorf, RD-ECK) verabschiedet, da er ab 1.4. neue Aufgaben rund um das Marketing und die Mitgliederwerbung der Freiwilligen Feuerwehren des Landes übernimmt. Der Präsident des Deutschen Feuerwehrverbandes Hans-Peter Kröger und Bundes-

jugendleiter Hans-Peter Schäfer zeichneten Bauer für seine Verdienste mit der Ehrennadel in Silber der Deutschen Jugendfeuerwehr aus. „Sein steter Einsatz für die Jugendfeuerwehren hat dazu geführt, dass der Stellenwert des Feuerwehrnachwuchses gerade im politischen Raum höchste Anerkennung erfährt“, würdigte Landes-Jugendfeuerwehrwart Dirk Tschelchne. Als Nachfolger in der Funktion des Jugendbildungsreferenten wurde Torben Benthien aus Kiel vorgestellt.

*Holger Bauer*

## Pressemitteilung

SHGT vom 22. März 2012:

### SHGT begrüßt die Reform der Kommunalverfassung

„Die heute vom Landtag beschlossene Reform der Amtsordnung ist praxisgerecht, rechtssicher und zukunftsweisend. Denn sie setzt auf die starke lokale Demokratie in den Gemeinden und die interkommunale Zusammenarbeit. Die konstruktiven Vorschläge der Gemeinden und Ämter wurden erhöht“, begrüßte Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages den heutigen Gesetzesbeschluss des Landtages.

„Wir hätten uns eine mutigere Reform der Amtsordnung gewünscht. Wir freuen uns aber, dass das Gesetz größtenteils dem Vorschlag entspricht, der von den Gemeinden schon Mitte 2010 unterbreitet worden war“, ergänzte Bülow.

Die Vorgaben des Landesverfassungsgerichts würden mehr als erfüllt, das Ehrenamt in den Gemeinden behalte seine starke Stellung und werde auch künftig durch handlungsfähige Ämter unterstützt.

Der SHGT begrüßte auch, dass die SPD-Landtagsfraktion ein alternatives „Katalogmodell“ zur Reform der Amtsordnung vorgelegt hatte. „Damit setzen Dreiviertel des Landtages auf die Zukunftsfähigkeit der Arbeitsteilung von Gemeinden und Ämtern“, so Bülow.

Die vom Landtag weiterhin beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung enthielten „Licht und Schatten“. Es würden zahlreiche Vorschläge der Gemeinden aufgegriffen. Es gäbe aber auch Änderungen, die für überflüssigen zusätzlichen Beratungs- und Verwaltungsaufwand in den Gemeinden sorgen, bewertete der SHGT die übrigen Regelungen des Gesetzespaketes

## Personalnachrichten

### Roland Krügel bleibt Bürgermeister in Tornesch

Am 06.11.2011 haben die Tornescher Bürger Roland Krügel erneut zum Bürger-

meister gewählt. Der 59 jährige Amtsinhaber setzte sich mit 62,99% gegen seinen Herausforderer Andreas Bannick durch. In Tornesch, seit 2005 eine Stadt,

steht Krügel bereits seit 25 Jahren an der Verwaltungsspitze. Er ist beim SHGT Mitglied im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss und vertritt den Verband in



Bürgermeister Roland Krügel

verschiedenen Verbänden. Der SHGT gratuliert dem alten und neuen Bürgermeister auch auf diesem Wege noch einmal herzlich zu seiner Wiederwahl und wünscht für die neue Amtszeit, die am 1.2.2012 begann, alles Gute und viel Erfolg!

### Dr. Wolfgang Buschmann zum neuen Landrat gewählt

Die mit Spannung erwartete Landratswahl in der Weihnachtssitzung des Kreistages in Schleswig am 21. Dezember 2011 ist entschieden. Mit 29 von 56 abgegebenen Stimmen konnte sich Dr. Wolfgang Buschmann bereits im ersten Wahlgang gegenüber seinen 4 Mitbewerbern durchsetzen. Der 51 Jahre alte Volljurist und Bürger-

meister der Gemeinde Harrislee wird damit die Nachfolge von Landrat Bogislav-Tessen von Gerlach antreten, dessen Amtszeit am 17. Mai 2012 endet.

In seiner Sitzung am 29.02.2011 gratulierte der Vorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Bürgermeister Michael Koch, dem langjährigen Vorstandskollegen zu seiner Wahl.



Landesvorsitzender Koch gratuliert (noch-) Bürgermeister Dr. Buschmann

## Buchbesprechungen

### Gemeinde und Baugesuch Einvernehmen – Veränderungssperre – Zurückstellung

von Henning Jäde, Ltd. Ministerialrat  
erschienen im Richard Boorberg Verlag,  
Stuttgart  
4., überarbeitete Auflage, 2011,  
208 Seiten, € 28,-  
ISBN 978-3-415-04633-7

Der Verfasser behandelt in diesem Werk fundiert die Möglichkeiten der Gemeinde, auf konkrete Bauvorhaben, die sich planungsrelevant auswirken können, so zu reagieren, dass keine unerwünschten Folgen auftreten. In den drei übersichtlich gegliederten Hauptkapiteln

- Gemeindliches Einvernehmen
- Veränderungssperre
- Zurückstellung

geht er auf alle Probleme ein, mit denen die zuständigen Personen und Gremien konfrontiert werden. Dazu zählen u.a. die mögliche Identität von Gemeinde und Baugenehmigungsbehörde, der Beginn der Einvernehmensfrist, die Einvernehmensfiktion nach Fristablauf sowie das

Nachschieben einer Veränderungssperre. Ebenso differenziert sind die Ausführungen zur verfahrensrechtlichen Stellung der Gemeinde im Baugenehmigungs-, im Anzeige- bzw. im Genehmigungsfreistellungsverfahren. Hinweise zum Rechtsschutz sowie zu Haftungs- und Entschädigungsfragen runden die einzelnen Kapitel ab.

Dass bereits zwei Jahre nach Erscheinen der dritten eine weitere Neuauflage erforderlich geworden ist, ist der Dynamik der höchstrichterlichen Rechtsprechung geschuldet: Das Bundesverwaltungsgericht hat den materiell-rechtlichen Schutzbereich der gemeindlichen Planungshoheit in Abgrenzung zu der verfahrensrechtlichen Schutzposition des gemeindlichen Einvernehmens präziser konturiert. Der Bundesgerichtshof hat Amtspflichten und Haftungsrisiken bei rechtswidrig versagtem gemeindlichem Einvernehmen neu verteilt. Weite Teile des Buchs bedurften daher einer Überarbeitung, um seine praktische Brauchbarkeit zu sichern und erste Antworten auf sich neu stellende Fragen zu bieten. Die Darstellung des Rechtsschutzes gegen

Veränderungssperren wurde erweitert und vertieft.

### BauGB-Verträge Leitfaden für Gemeinden und Investoren

von Professor Dr. Christofer Lenz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, und Dr. Thomas Würtenberger LL.M. (Vanderbilt), Rechtsanwalt  
Erschienen im Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG,  
2011, 216 Seiten, € 35,-; ab 200 Expl.  
€ 20,-  
ISBN 978-3-415-04553-8

BauGB-Verträge zwischen Gemeinden und Investoren sind aus der Praxis nicht mehr wegzudenken. Sie sind ein unerlässliches Instrument effizienten und flexiblen Handelns bei städtebaulichen Projekten aller Art.

Der Leitfaden bietet eine Hilfestellung für die Erarbeitung und Umsetzung von BauGB-Verträgen. Für die wichtigsten BauGB-Verträge enthält er konkrete,

vollständig ausformulierte und erläuterte Vertragsmuster. Entsprechend ihrer Bedeutung in der Praxis bilden die städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB den Schwerpunkt. Darüber hinaus haben die Autoren insbesondere Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen, Erschließungsverträge und Verträge zur Vorbereitung von Vorgriffsbaugenehmigungen ausgearbeitet.

Die Autoren kommentieren alle Vertragsmuster ausführlich auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung. Dabei beantworten sie immer auch die Frage der Ausschreibungspflicht von BauGB-Verträgen.

Für Gemeinden ist dieses Werk ein unverzichtbarer Ratgeber und eine optimale Arbeitsgrundlage für die rechtssichere Umsetzung städtebaulicher Projekte und damit auch für die professionelle Standortentwicklung und -erweiterung.

### **Praxis der Kommunalverwaltung Landesausgabe Schleswig-Holstein**

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf CD-ROM erhältlich)  
430. Nachlieferung März 2011  
Doppellieferung Preis € 127,40  
KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG | WIESBADEN  
65026 Wiesbaden | Postfach 3629 | Telefon (0611) 8 80 86 10 | Telefax (0611) 8 80 86 77  
www.kommunalpraxis.de | e-mail: info@kommunalpraxis.de

Folgende Beiträge sind in dieser (nicht einzeln erhältlichen) Lieferung enthalten:

F 3 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)

Von Gustav-Adolf Stange, Staatssekretär a. D.

Der Beitrag wurde neu bearbeitet, wobei der Schwerpunkt auf die Verarbeitung der einschlägigen Entscheidungen und Literatur gelegt wurde.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Wilfried Bartels und Regierungsoberamtsrat Michael Dube

In die Vorschriftensammlung neu aufgenommen wurde das Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis, das zum 1.11.2010 in Kraft tritt. Aktualisiert wurden die Verordnung zur Erfassung und Qualitätssicherung des Lichtbildes und der Fingerabdrücke in den Passbehörden und der Übermittlung der Passantragsdaten an

den Passhersteller (Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung - PassDEÜV) sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Passgesetzes.

K 23 SH - Gesetz über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG-) für Schleswig-Holstein

Von Oberrechtsrätin bei der Hansestadt Lübeck Susanne Hanitzsch, Branddirektor bei der Hansestadt Lübeck Bernd Neumann, Oberamtsrat beim Kreis Pinneberg Rüdiger Langels

Die Kommentierung der §§ 1 - 4, 6 - 8 b und 10 - 11 RDG wurde umfassend aktualisiert und um neue Rechtsprechung erweitert; insbesondere werden die Anwendung des Vergaberechts auf die vertragliche Übertragung von Rettungsdienstleistungen und die Auswirkungen der EU-Dienstleistungsrichtlinie in die Erläuterungen eingearbeitet.

Der Anhang wurde aktualisiert; neu eingefügt wurde das Eckpunktepapier vom 1.1.2009.

### **Praxis der Kommunalverwaltung**

Kommunal- und Schul-Verlag  
65026 Wiesbaden | Postfach 3629 | Telefon (0611) 8 80 86-10 | Telefax (0611) 8 80 86 77  
www.kommunalpraxis.de | e-mail: info@kommunalpraxis.de  
Landesausgabe Schleswig-Holstein  
432. Nachlieferung | Mai | Juni 2011  
D 3 - Kommunales Energierecht  
Von Prof. Dr. jur. Hans-Günter Henneke und Dr. Klaus Ritgen, Referent beim Deutschen Landkreistag

Der Beitrag wurde komplett überarbeitet. In der Darstellung werden die Instrumente beschrieben, die den Kommunen zur Gewährleistung einer flächendeckend sicheren und umweltgerechten Energieversorgung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden neben den Vorgaben des kommunalen Wirtschaftsrechts die verfassungsrechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen erörtert. Des Weiteren wird gefragt, ob und in welcher Weise das Planungsrecht - insbesondere die Bauleitplanung - einen Beitrag zur Verwirklichung der kommunalen energiepolitischen Vorstellungen leisten kann.

K 31b - Sprengstoffrecht

Von Ltd. Ministerialrat a. D. Kurt Meixner

Der Beitrag wurde aktualisiert, wobei die letzte Änderung des Sprengstoffgesetzes vom 11.8.2009 berücksichtigt wurde. Dabei wurden zahlreiche Kommentierungen angepasst, u. a. zu den §§ 5 (Konformitätsnachweis für Explosionsstoffe

und pyrotechnische Gegenstände, Zulassung von sonstigen explosionsgefährlichen Stoffen und Sprengzubehör), 24 (Schutzvorschriften),

32 a (Mangelhafte explosionsgefährliche Stoffe und mangelhaftes Sprengzubehör).

Die im Anhang abgedruckten Texte wurden auf den aktuellen Stand gebracht.

433. Nachlieferung | Mai | Juni 2011 | € 63,70

Die Lieferung enthält:

B 1 SH - Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -)  
Von Dr. Hartmut Borchert, Dr. Wolfgang Buschmann, Klaus-Dieter Dehn, Prof. Dr. Utz Schliesky, Jörg Bülow, Jochen Nielsen, Dietrich Sprenger, Jochen von Allwörden, Dr. Marcus Arndt, u. a.  
Diese Lieferung beinhaltet die Neukommentierung der §§ 2 (Selbstverwaltungsaufgaben) und 18 (Öffentliche Einrichtungen) sowie die Überarbeitung des 1. Abschnitts (Gemeindevertretung) des Fünften Teils und die §§ 24 (Entschädigung, Ersatz für Sachschäden, Zuwendungen) und 135 (Durchführungsbestimmungen) der GO.

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO -)  
Von Reimer Bracker, Klaus-Dieter Dehn, Christian Ernst, Jan Christian Erps, Prof. Dr. Utz Schliesky u. a.

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen insbesondere zu den §§ 15 (Verfahren), 16 (Durchführung), 19 (Entsprechende Anwendung der Gemeindeordnung), 26 a (Unvereinbarkeit) KrO und weitere auf den aktuellen Stand gebracht.

B 5 SH - Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)

Von Klaus-Dieter Dehn

Die Kommentierungen zu den §§ 1, 13 (Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit) und 22 (Anwendung auf bestehende Verbände) GkZ wurden bearbeitet und mit dieser Lieferung herausgegeben.

### **Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein**

#### **Kommentar**

Von Dierk Habermann, Dr. Marcus Arndt u. a.

17. Nachlieferung, November 2010, 176 Seiten, 29,70 €

Gesamtwerk: 986 Seiten, 76,00 €

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 6 (Benutzungsgebühren), 7 (Kosten der Unterhaltung von Gewässern), 8 (Beiträge) und 9 a (Haus- und Grundstücksanschlüsse) überarbeitet.